

Anlage 1

**Wesentliche Prüfbemerkungen und
Stellungnahmen der Verwaltung**

**zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg**

Allgemeine Finanzprüfung

- Stadt Heidelberg 2007 – 2011**
- Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg 2010 – 2012**

5 Haushalts- und Rechnungswesen

A 22 Erlass der Haushaltssatzung

Prüfbemerkung

Im Prüfungszeitraum sind die Haushaltssatzungen jeweils für zwei Haushaltsjahre erlassen worden (§ 79 Abs. 1 Satz 2 GemO). Die Haushaltssatzungen für die Jahre 2007 und 2011 sind der Rechtsaufsichtsbehörde erst in den Monaten Mai bzw. März des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt worden.

Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung, auch zur Vermeidung einer Interimswirtschaft nach § 83 GemO, spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Frist ist künftig zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Regel verabschieden wir unseren Doppelhaushalt rechtzeitig im Dezember vor Beginn des neuen Haushaltsjahres, so dass die Haushaltssatzung spätestens Mitte Januar des Folgejahres dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Dies werden wir auch für die Zukunft so beibehalten.

Nur in wichtigen Ausnahmefällen weichen wir von diesem Grundsatz ab.

Für den Doppelhaushalt 2007/2008 galt es zu berücksichtigen, dass der Amtsantritt des neu gewählten Oberbürgermeisters Herr Dr. Würzner erst im Dezember 2006 erfolgte. Darüber hinaus spielte auch die Umstellung auf das NKHR eine entsprechende Rolle.

Der Doppelhaushalt 2011/2012 war geprägt von der Finanz- und Wirtschaftskrise. In Absprache mit dem Gemeinderat fanden zunächst Konsolidierungsrunden statt, um auf die rückläufigen Steuereinnahmen bereits planmäßig und nicht erst im Rahmen des unterjährigen Vollzugs entsprechend zu reagieren.

A 23 Aufstellung des Jahresabschlusses

Prüfbemerkung

Die Jahresabschlüsse sind erheblich verspätet aufgestellt worden. Der Gemeinderat hat die Jahresabschlüsse teilweise erst im vierten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr festgestellt (z.B. Jahresabschlüsse 2007 bis 2009).

Nach §§ 95b Abs. 1 und 110 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung zu prüfen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Die Fristen sind künftig zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund des enormen Aufwands bei der Umstellung auf das NKHR sowie den umfangreichen Arbeiten zur Eröffnungsbilanz erfolgte die Aufstellung der einzelnen Jahresrechnungen und deren formale Feststellung durch den Gemeinderat deutlich nach den festgesetzten Terminen. Der Gemeinderat wurde aber immer zeitnah formlos über das Jahresergebnis informiert.

Das Feststellungsverfahren für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurde am 25. Juni 2015 abgeschlossen. Für die künftigen Jahresabschlüsse besteht die Zielsetzung, die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

A 24 Haushaltsübertragungen

Prüfbemerkung

In den geprüften Jahren sind jeweils hohe Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in das folgende Jahr übertragen worden. Diese Haushaltsübertragungen bewegten sich zwischen 20,9 Mio. EUR oder 30,0 % der geplanten Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2007 und 25,6 Mio. EUR oder 38,3 % der geplanten Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2010. Im Jahr 2012 sind die Haushaltsübertragungen weiter auf 34,3 Mio. EUR oder 76,1 % der geplanten Auszahlungen für Investitionstätigkeit angewachsen.

Künftig sind § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 2 GemHVO zu beachten und die Haushaltsübertragungen zurückzuführen. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für nicht unbedeutende Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Entwicklung der Haushaltsübertragungen für Investitionen im Finanzhaushalt wird auch seitens der Finanzverwaltung mit Sorge betrachtet, binden sie doch in erheblichen Umfang liquide Mittel der Folgejahre. Für die Zukunft streben wir an, den Gesamtbetrag der Haushaltsübertragungen entsprechend zu reduzieren.

Ein erster Schritt wurde hierzu bereits mit dem Jahresabschluss 2013 realisiert. Betragen die investiven Haushaltübertragungen 2012 noch rund 34,3 Mio. € konnten diese mit dem Jahresabschluss 2013 auf 24,7 Mio. € reduziert werden – ein Rückgang um 9,6 Mio. € bzw. 28%.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Planaufstellung 2015/2016 in enger Absprache mit den Fachbereichen darauf geachtet, die Ansätze realitätsnäher an die vorhandenen personellen Ressourcen, den zeitlichen Vorlauf bis zur Entscheidung durch die gemeinderätlichen Gremien, die (Bau)Zeitenplanung sowie den voraussichtlichen Mittelabfluss anzupassen.

Diesen Prozess werden wir für künftige Haushaltsjahre weiter optimieren.

A 25 Verbindlichkeiten für Investitionen

Prüfbemerkung

Bisher wurden Vermögensgegenstände erst bei Vorlage der Abschlags- oder Schlussrechnungen aktiviert. Die zum Bilanzstichtag nicht beanspruchten Ansätze für Auszahlungen für Investitionen sind bei ausstehenden Rechnungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Jahr übertragen worden.

Nach § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO hat der Jahresabschluss u. a. sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu enthalten. In der Bilanz sind unabhängig von Zahlungsvorgängen u. a. das Sachvermögen und die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen (§ 40 Abs. 1 GemHVO). Der Anschaffungs- und Herstellungsvorgang ist mit der Erbringung aller Lieferungen und Leistungen bis zur Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand abgeschlossen. In der Regel wird ab diesem Zeitpunkt auch abgeschrieben. Da die Leistung erbracht wurde, liegen keine nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, sondern nur eine nachträgliche Abrechnung. Bei derartigen Investitionsmaßnahmen, bei denen nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung zum 31.12. noch Rechnungen ausstehen, sind diese zum Bilanzstichtag zu schätzen, als Anschaffungs- und Herstellungskosten (auf einer Anlage oder Anlage im Bau) zu aktivieren und als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren. Unwesentliche Beträge können ausnahmsweise erst bei Rechnungseingang als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert werden. Dagegen dürfen für künftige investive Auszahlungen weder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen noch Rückstellungen gebildet werden (Nrn. 4.3.2, 4.3.5 und 4.4.2.4 Bilanzierungsleitfaden vom Januar 2011).

Stellungnahme der Verwaltung

In der Bilanz sind unabhängig von Zahlungsvorgängen das Sachvermögen und die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen. Wir werden ab dem Jahresabschluss 2014 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit entsprechend verfahren.

A 29 Bewertung der Beteiligung an der Heidelberger Stadtwerke GmbH

Prüfbemerkung

Der Wert der Beteiligung an der Heidelberger Stadtwerke GmbH (nachfolgend SWH) wurde in der zum 01.01.2007 aufgestellten Eröffnungsbilanz wegen der seit dem Jahr 2003 erwirtschafteten hohen Jahresfehlbeträge und der erwarteten dauernden Wertminderung mit 39,5 Mio. EUR angesetzt. Dieser Wert entsprach dem durch den hohen Bilanzverlust noch verbliebenen Eigenkapital der SWH zum 31.12.2006 (sog. „Eigenkapitalspiegelbildmethode“) und lag um 19,4 Mio. EUR deutlich unter dem Buchwert der bisherigen kameralen Vermögensrechnung (Rdnr. 11 des Prüfungsberichts vom 14.12.2009).

In den Jahren 2007 bis 2012 sind aufgrund der fortdauernden Jahresverluste weitere Abschreibungen auf den Beteiligungswert nach § 46 Abs. 3 GemHVO vorgenommen worden. Zeitgleich hat die Stadt das Eigenkapital der SWH durch hohe Sach- und Kapitalzuführungen gestärkt. In der nachfolgenden Übersicht sind die von der Stadt in die SWH geleisteten Sach- und Kapitaleinlagen, die bei der Stadt vorgenommenen Berichtigungen des Beteiligungswerts und die Jahresverluste der SWH dargestellt:

Jahr 31.12.	Sach- und Kapital- einlagen TEUR	Abschreibungen auf den Beteiligungswert TEUR	Jahresverluste der SWH TEUR
2007			6.307
2008	3.000	7.055 1)	748
2009	12.029		2.112
2010	14.200	2.112 2)	3.493
2011	0		9.412
2012	15.970	15.970 3)	18.125
Summe	45.199	25.137	40.197

1) für Jahresverluste 2007 und 2008

2) für Jahresverlust 2009

3) betrifft die Kapitaleinlage 2012

Das Eigenkapital der SWH, der in der Schlussbilanz bei der Stadt ausgewiesene Wert der Beteiligung und die Abweichung zwischen den beiden Werten haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Eigenkapital des Unternehmens zum 31.12. TEUR	Ansatz in der Schlussbilanz zum 31.12. TEUR	Abweichung TEUR
2007	33.229	39.535	-6.306
2008	35.480	35.480	0
2009	45.397	47.509	-2.112
2010	95.924	59.597	36.327
2011	86.512	59.597	26.915
2012	84.358	59.597	24.761

Ursächlich für die erheblichen Abweichungen seit dem Jahr 2010 war im Wesentlichen der Kauf von Anteilen der Stadt an der Stadtwerke Heidelberger Netze GmbH durch die SWH im Zusammenhang mit der Bildung des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Heidelberg. Für diese Anteile erhielt die Stadt einen Geschäftsanteil von 50 EUR und eine Barzugabe von 33,807 Mio. EUR. Der gutachterlich ermittelte objektivierte Unternehmenswert der übernommenen Anteile wurde im Jahresabschluss des Unternehmens aber mit 73,617 Mio. EUR eingebucht, wodurch sich eine Einstellung in die Kapitalrücklage von 39,81 Mio. EUR ergab. Nachdem die Anteile offenbar einem Wert von 73,6 Mio. EUR entsprechen, hätte die Stadt den Wert der Beteiligung entsprechend erhöhen müssen.

Die SWH rechnet laut Wirtschafts- und Finanzplan auch in den Jahren 2013 bis 2016 mit hohen Jahresverlusten von insgesamt 40,3 Mio. EUR, wodurch zumindest die Werterhöhung wieder aufgezehrt wäre. Außerdem sind im Finanzplan der Stadt Kapitaleinlagen von insgesamt 56,7 Mio. EUR zur Stabilisierung und Stärkung der Finanzlage der SWH, aber keine Abschreibungen auf den Beteiligungswert vorgesehen.

Bei der Fortschreibung der Finanzplanung ist zwischen Verlustausgleichen (Ergebnishaushalt) und „echten“ Kapitalerhöhungen (Finanzhaushalt) zu unterscheiden. Insgesamt hat die Stadt mit ihren Kapitalzuführungen von rd. 45 Mio. EUR bis auf den übersteigenden Betrag von rd. 5 Mio. EUR Verluste des Unternehmens ausgeglichen. Verlustausgleiche sind aber im Ergebnishaushalt als Transferaufwand darzustellen. Zu den in diesem Zusammenhang zu beachtenden Grundsätzen wird auf die GPA-Mitt. 11/2010 verwiesen. Im Übrigen wird durch den Verlustausgleich auch der Werteverzehr im Beteiligungsunternehmen ausgeglichen, so dass insoweit keine außerplanmäßigen Abschreibungen anfallen. Unbeschadet dessen ist künftig § 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Eigenkapitalstand der Heidelberger Stadtwerke GmbH beläuft sich zum 31.12.2014 auf rund 57,6 Mio. €. Entsprechende Abschreibungen auf den Beteiligungswert wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 durchgeführt. Die Hinweise, insbesondere hinsichtlich den Regelungen des § 46 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung, werden somit künftig beachtet. Maßnahmen zur Verlustabdeckung werden in der städtischen Jahresrechnung aufwandswirksam (Ergebnisrechnung) durchgeführt.

A 30 ÖPP-Projekt „Internationale Gesamtschule Heidelberg“

Prüfbemerkung

Die Stadt hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.07.2010 die Bau- und Servicegesellschaft mbH Heidelberg (BSG) im Rahmen einer sog. „Öffentlich-privaten Partnerschaft“ (ÖPP) mit der Planung, Finanzierung und Durchführung der Sanierung und Modernisierung der Gebäude der Internationalen Gesamtschule Heidelberg (IGH) einschließlich deren Bewirtschaftung beauftragt. Dieses kreditähnliche Rechtsgeschäft wurde am 15.02.2011 von der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 87 Abs. 5 GemO genehmigt. Der Vertrag wurde am 19.07.2011 unterzeichnet. Zum Leistungsumfang gehören nach der Anlage 6 des Vertrags Baukosten von rd. 34,0 Mio. EUR. Die BSG betreibt die IGH-Schulgebäude auf die Dauer von 30 Jahren. Im Zusammenhang mit diesem ÖPP-Projektvertrag (für die Primar- und Sekundarstufe, das Stadtarchiv und die Außenanlagen) sind in der Bilanz zum 31.12.2011 folgende Posten ausgewiesen worden:

Aktiva:

Anlagen im Bau in Höhe der bereits getätigten Investitionen 4,3 Mio. EUR und übrige privatrechtliche Forderungen 29,7 Mio. EUR (zum Ausgleich der Differenz zwischen den aktivierten Anlagen im Bau und den nachgenannten Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen).

Passiva:

Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen, in Höhe der voraussichtlichen Investitionen von 34,0 Mio. EUR.

Im Gegensatz dazu sind die Verbindlichkeiten aus dem kreditähnlichen ÖPP-Projekt in der dem Doppelhaushaltsplan 2013/2014 beigelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden entsprechend dem prognostizierten Baufortschritt zunehmend von 10,6 Mio. EUR zum 01.01.2013 auf 20,2 Mio. EUR zum 01.01.2014 und auf 26,2 Mio. EUR zum 31.12.2014 dargestellt worden. Die Verwaltung hat mit dem Ausweis der gesamten Verpflichtungen aus dem ÖPP-Projekt in der Bilanz die Absicht verfolgt, die von der Stadt bei dieser besonderen Finanzierungsform eingegangenen Verpflichtungen bereits bei Vertragsabschluss vollständig darzustellen. Nach Auffassung der Verwaltung hätte die Angabe der Verpflichtungen unter der Bilanz und im Anhang als Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre den Vorstellungen einer möglichst umfassenden und transparenten Darstellung nicht genügt.

Soweit bei ÖPP-Modellen das wirtschaftliche Eigentum bei der Stadt liegt, hat diese den Vermögensgegenstand zu aktivieren (Buchführungsleitfaden vom Januar 2012, S. 71 ff.) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu passivieren. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen. Bei Vertragsverhältnissen ist die Gegenleistung (Zahlung der Rechnung) nach Erbringung der Leistung und spätestens nach Rechnungsstellung/-erhalt zu bilanzieren.

ren, unabhängig von den Zahlungsmodalitäten (Nr. 2.2.2.2 Bilanzierungsleitfaden vom Januar 2011).

Im Zeitpunkt der Bilanzierung hatte die Stadt aber keine durch Zahlung erfüllbare Forderung aufgrund eines Leistungsaustausches gegenüber der BSG in der in der Schlussbilanz ausgewiesenen Höhe. Die Bilanzierung eines Saldopostens als Forderung scheidet somit aus. Insofern waren die Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen, in der Vermögensrechnung zum 31.12.2011 mit einem deutlich zu hohen Wert ausgewiesen.

Künftig ist die Bilanzierung des ÖPP-Projekts bestimmungsgemäß durchzuführen. Unbeschadet dessen sind die im Rahmen des ÖPP-Projekt eingegangenen Verpflichtungen nach §§ 42 und 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO unter der Bilanz als Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre zu vermerken und im Anhang anzugeben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die erforderlichen Korrekturbuchungen wurden bereits während der Prüfung vorgenommen, so dass die Bilanz zum 31.12.2013 das tatsächlich hergestellte Vermögen enthält. Künftig werden wir die Bilanzierung von ÖPP-Projekten bestimmungsgemäß durchführen.

A 32 Städtebaulicher Vertrag über die Entwicklung von Grundstücken im Bereich Bahnstadt

Prüfbemerkung

Die Stadt hat mit der Entwicklungsgesellschaft Heidelberg GmbH und Co. KG (EGH) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.04.2008 am 07.04.2008 einen städtebaulichen Vertrag über die Entwicklung der durch diese Gesellschaft von der Fa. Aurelis Asset GmbH erworbenen, im Bereich Bahnstadt liegenden Grundstücke mit einer Fläche von 58,9 ha geschlossen (nachfolgend Vertrag). Zweck dieses Vertrags ist es u.a., die Grunderwerbspflicht der Stadt für die im Entwicklungsbereich gelegenen Grundstücke abzuwenden und der EGH eine rechtlich und betriebswirtschaftlich sichere Grundlage für die zügige Durchführung der von ihr geplanten Maßnahmen im Vertragsgebiet sowie die Entwicklung der Grundstücke gemäß den Zielen und Zwecken der Entwicklungsmaßnahme zu geben.

Die Stadt hat in § 4 des Vertrages mit der EGH den Ausgleichsbetrag gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit rd. 92,7 Mio. EUR abgelöst. Der EGH sind auf diesen Ablösungsbetrag nach § 4 Abs. 3 des Vertrages vorläufig die von ihr durchgeführten Ordnungsmaßnahmen und übernommenen Erschließungsleistungen von 78,1 Mio. EUR, die Planung und Errichtung sozialer Infrastruktureinrichtungen (eine Schule und zwei Kindertagesstätten) von 8,6 Mio. EUR sowie Mindererlöse aus dem Verkauf von Grundstücken aus dem Interesse der Schaffung familienfreundlichen Wohnraums von 6,0 Mio. EUR anzurechnen.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 des Vertrags gehen die Vertragsparteien davon aus, dass nach Abzug der o.a. Verrechnungsbeträge bei Aufhebung der Entwicklungssatzung bzw. bei Entlassung der Grundstücke der EGH aus der Entwicklungsmaßnahme, spätestens zum 01.07.2017, kein von der EGH zu zahlender Restbetrag verbleibt. Die Stadt wird der EGH die endgültigen Verrechnungsbeträge innerhalb von drei Monaten nach diesem Datum erstatten, soweit sie den vereinbarten Ablösungsbetrag übersteigen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 des Vertrages). Außerdem hat sich die Stadt in § 6 Abs.3 des Vertrags verpflichtet, die Flächen der Erschließungsanlagen durch gesonderte Kauf- und Übertragungsvereinbarungen schrittweise entsprechend den Realisierungsabschnitten zu dem durchschnittlichen entwicklungsunbeeinflussten Anfangswert zuzüglich nachgewiesener anteiliger Vorfinanzierungskosten von bis zu 1,8 Mio. EUR in ihr Eigentum zu übernehmen. Der vorbezeichnete Kauf-

preis sowie die Erstattung der Vorfinanzierungskosten werden nach § 6 Abs. 3 Satz 6 des Vertrages den Gesamtbetrag von 12,8 Mio. EUR nicht überschreiten. Letztere Verpflichtungen werden nunmehr im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Bahnstadt über das Treuhandkonto des Entwicklungsträgers abgewickelt (Rdnr. 33). Die Verwaltung geht hinsichtlich der in § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 des Vertrages getroffenen Ausgleichsverpflichtung davon aus, dass die EGH aufgrund der stetigen Abstimmung mit der Stadt Leistungen nur in Höhe des abgelösten Ausgleichsbetrags erbringt. Dadurch sei auch gewährleistet, dass sich eine eventuelle Zahlungsverpflichtung der Stadt in einer überschaubaren Größe bewegen wird.

Im Anhang nach § 53 GemHVO ist der vorgenannte städtebauliche Vertrag als wichtiger Vertrag zwar aufgeführt, doch sind die darin eingegangenen Verpflichtungen nicht angegeben worden. Die möglichen Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre sind unter der Bilanz als solche zu vermerken und im Anhang anzugeben (§§ 42 und 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO).

Außerdem begründen die Aufzahlungsregelung in § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 des Vertrags und die Zusage, die Flächen der Erschließungsanlagen gegen Entgelt zu übernehmen, Verpflichtungen aus einem Gewährvertrag, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen (§ 88 Abs. 2 Satz 2 GemO). Nach § 117 Abs. 1 GemO ist das Rechtsgeschäft bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde schwebend unwirksam. Die entsprechende Genehmigung ist noch nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Regelungen des in der RdNr. 32 bezuggenommenen städtebaulichen Vertrag sichern primär die Ziele der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (§ 165 Abs. 5 BauGB) auf den Grundstücken der EGH (Vertragsgebiet). Die Ausübung der (zwanghaften) Grunderwerbspflicht durch die Gemeinde scheidet aus, sofern der Grundstückseigentümer sich entwicklungsbereit zeigt, insofern liegt kein alternatives Handeln vor. Weiterhin umfasst der Vertrag Regelungen zur Berechnung und vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages, der in Form von entwicklungsbedingten Leistungen (Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen, soziale Infrastruktur, Beitrag zur Schaffung familienfreundlichen Wohnraum) erbracht wird, sowie weiteren Regelungen zur Erschließung des Gebietes, auch zur Übereignung von künftigen öffentlichen Erschließungsflächen. Einzelheiten hierzu werden in Nachfolgeverträgen geregelt.

„Aufzahlungsregelungen“ §4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2

Wie bereits ausgeführt wird die EGH ihren nominal fixierten Ausgleichsbetrag auch durch Erschließungs- und Ordnungsmaßnahmen erbringen. Hierzu wurden in der Folge weitere vertragliche Regelungen getroffen und die Einzelmaßnahmen werden jeweils nach Vorgabe der Stadt zu Umfang und Qualität umgesetzt. Kostenberechnungen/Abrechnungen werden nach dem jeweiligen Bau- bzw. Planungsfortschritt der Einzelmaßnahmen ständig abgestimmt und fortgeschrieben und korrespondiert direkt mit der Fortschreibung der Wirtschaftspläne/Kosten- und Finanzierungsübersicht des THV Bahnstadt. Da das Erreichen eines nominal fixierten Betrages erst nach vollständiger Abrechnung aller Einzelmaßnahmen definitiv festgestellt werden kann, enthält §4 Abs. 3 Nr. 4 im Falle von Über- bzw. Unterzahlung Regelungen. Eine Belastung/Risiko künftiger Haushaltsjahre entsteht demnach grds. nicht schon mit Vertragsabschluss des städtebaulichen Vertrages, sondern erst in der Abstimmung der Einzelmaßnahmen und dies nach entsprechenden Gremienbeschlüssen, soweit dies nach der Hauptsatzung der Stadt erforderlich wird. Soweit ein Risiko anzunehmen wäre, entsteht dies erst mit der „Auftragsvergabe“ der letzten Maßnahmen und dies lediglich in der Form, wie sie bei einer Auftragsvergabe von Bauleistungen anzunehmen wäre.

Übernahme von Erschließungsanlagen § 6 Abs. 3

§ 6 enthält Regelungen zur Erschließung innerhalb des Vertragsgebietes und die Verpflichtung, Flächen der künftigen öffentlichen Erschließungsanlagen auch zu übertragen. Die Festlegung des Kaufpreises auf den entwicklungsbedingten Anfangswert dient lediglich der Klarstellung und begründet keine neue Verpflichtung, diese wurde bereits mit Satzungsbeschluss Entwicklungsmaßnahme gelegt (grds. Ankaufspflicht). Auch hier wird auf noch zu schließende Grundstücksverträge verwiesen, die Zahlungslast und Zahlungszeitpunkt dann tatsächlich entstehen lassen.

Im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und EGH werden Regelungen zu einem Teilbereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Bahnstadt getroffen. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht THV Bahnstadt umfasst alle entwicklungsbedingten Ausgaben und Einnahmen und das prognostizierte Ergebnis am Ende der Maßnahme. Wirkungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 und des § 6 Abs. 3 des Vertrages werden unmittelbar in Fortschreibung der Gesamtrechnung abgebildet und sind damit Bestandteil der genehmigten Gewährsträgerschaft des THV Bahnstadt.

Zusammenfassung: Der Vertrag entfaltet direkt keine investiven Belastungen.

A 33 und A 36 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Entwicklungsbereich Bahnstadt

Prüfbemerkung A 33

Der Gemeinderat hat am 30.01.2008 die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Bahnstadt Heidelberg“ beschlossen. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Entwicklungsbereich Bahnstadt obliegen, der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH und Co. KG (DSK) als Entwicklungstreuhand (§ 167 Abs. 1 BauGB). Der Treuhänder handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Stadt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach dem Treuhandvertrag vom 11./20.11.2008 i.V.m. §§ 167 Abs. 2 und 160 Abs. 4 BauGB übernommene Gewährleistung mit Verfügung vom 07.09.2011 Az. 14-2253.1-1 gemäß § 88 Abs. 3 GemO genehmigt. Die DSK geht in dem in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.12.2013 vorgestellten Tätigkeitsbericht einschließlich Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand 30.06.2013 (§§ 171 Abs. 2 und 149 BauGB) von einem prognostizierten Gesamtdefizit zum Maßnahmenabschluss im Jahr 2022 von rd. 18,9 Mio. EUR aus. Die DSK weist in dem Bericht darauf hin, dass die Prognose aufgrund der Komplexität des Entwicklungsprojekts Risiken und Unsicherheiten birgt. Die Stadt hat die Einnahmen (17,1 Mio. EUR), Ausgaben (33,6 Mio. EUR) und Kredite (16,5 Mio. EUR) des „Treuhandvermögens Bahnstadt“ erstmals in den Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2012 angegeben.

Die Höhe der noch ungewissen, voraussichtlich erheblichen Verpflichtungen ist bisher nicht unter der Bilanz als Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre vermerkt und im Anhang angegeben worden. Auf §§ 42 und 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 werden wir den Hinweis der GPA aufgreifen und unsere bisherige Darstellung ergänzen.

Prüfbemerkung A 36

Die DSK hat in den von ihr nach § 149 BauGB aufgestellten Kosten- und Finanzierungsübersichten die Einnahmen und Ausgaben der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Bahnstadt dargestellt und fortgeschrieben. Darunter sind auch die Ausgaben für die bislang von der Stadt im eigenen Namen erworbenen Verkehrsflächen in der Bahnstadt. Die Kaufpreise von rd. 6,7 Mio. EUR wurden von der DSK zwischenfinanziert. Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen sowie das Vermögen und die zur Zwischenfinanzierung aufgenommenen Kredite im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sind aber bisher nicht im Jahresabschluss der Stadt nachgewiesen worden.

Die DSK erfüllt die ihr von der Stadt übertragenen Aufgaben in eigenem Namen für Rechnung der Stadt als deren Treuhänder (§ 167 Abs. 1 i.V.m. §§ 159 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie §§ 160 und 161 BauGB, § 6 Abs. 1 Treuhändervertrag). Zu diesen übertragenen Aufgaben gehört nach § 5 Nr. 4 des Treuhändervertrags auch der Erwerb, der Tausch, die Verwaltung und der Verkauf von Grundstücken und Grundstücksrechten im Entwicklungsgebiet mit Einwilligung der Stadt. Die DSK hat alle Vermögensgegenstände gesondert von seinem eigenen Vermögen auszuweisen und zu verwalten; sie darf die erforderlichen Kredite zulasten des Treuhandvermögens nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt und nach Vorlage erforderlicher kommunalrechtlicher Genehmigungen aufnehmen (§ 7 Abs. 1 und 4 Treuhändervertrag). Nach §§ 5 Nr. 2 und 7 des Treuhändervertrags obliegt der DSK die Verwaltung des Vermögens und der Schulden. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind demnach nicht dem Treuhänder, sondern der Stadt zuzurechnen.

Die Möglichkeit, für Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB Sonderrechnungen gemäß § 50 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung zu führen, ist mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2007 entfallen (§ 64 Abs. 3 GemHVO). Nach § 59 GemHVO dürfen die vor der Umstellung der Haushaltswirtschaft geführten Sonderrechnungen in der bisherigen Form noch abgewickelt, aber keine neuen Sonderrechnungen mehr begonnen werden.

Zur Darstellung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögenslage der Stadt sind künftig alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Abgrenzungsposten, der Rückstellungen und Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO und § 34 GemHVO in der Buchführung aufzuzeichnen und im Jahresabschluss darzulegen. Auf die weiteren Ausführungen im GPA-Geschäftsbericht 2009, Seite 70 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der derzeitige Klärungsprozess unter Beteiligung IM, GPA, Landkreistag, Gemeindetag, Städtetag und betroffenen Kommunen zum Erfordernis von Sonderrechnungen und einer diesbezüglichen einhergehenden Änderung/Anpassung der GemHVO sollte zunächst noch abgewartet werden. Eine Änderung/Anpassung der bisherigen Darstellungspraxis des THV Bahnstadt erfordert je nach künftiger Ausgestaltung der Rechtslage u.U. einen umfangreichen Zeit- und Ressourceneinsatz, insbesondere beim Entwicklungstreuhänder der nur durch eine eindeutige Klärung/Handlungsanweisung zu rechtfertigen wäre.

A 37 Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen

Prüfbemerkung

Die Gründe und die Höhe der für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen Abfallwirtschaft und Abwasserbeseitigung gebildeten Rückstellungen waren nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Die Rückstellungen wurden teilweise erst in den Folgejahren gebildet. So sind in den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 z.B. für die Abfallwirtschaft keinerlei Rückstellungen vorgesehen worden, obwohl eine Ausgleichspflicht für Gebührenüberschüsse von 2,6 Mio. EUR zum 31.12.2010 bzw. 4,1 Mio. EUR zum 31.12.2011 bestand. Für letztere Gebührenüberschüsse sind Rückstellungen erst im Jahresabschluss 2012 ausgewiesen worden. Nachfolgende Übersicht zeigt die gebildeten Rückstellungen, die ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüsse und den Unterschiedsbetrag:

Jahr	gebildete Rückstellungen TEUR	ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse TEUR	Unterschied TEUR
2007	429	4.573	-4.144
2008	3.635	5.590	-1.955
2009	3.635	4.134	-499
2010	3.524	4.865	-1.341
2011	3.524	5.819	-2.295
2012	5.819	3.958	1.861

Kostenüberdeckungen sind wegen der zwingenden Ausgleichsverpflichtung im Jahr der Entstehung aufwandswirksam als Gebührenaussgleichsrückstellung zu passivieren und beim späteren Ausgleich wieder ertragswirksam aufzulösen. In der Buchführung sind die Eintragungen zeitgerecht vorzunehmen, um zuverlässige und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Informationen über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage bereitzustellen (§ 95 Abs.1 GemO, § 35 Abs. 2 GemHVO). Nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO ist die Stadt verpflichtet, für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen zutreffende Rückstellungen zu bilden.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch den Übergang der Abwasserbeseitigung auf den Stadtbetrieb zum 01.01.2014 sind Gebührenrückstellungen nur noch für die Abfallwirtschaft zu bilden. Ab dem Jahr 2014 werden die Rückstellungsbeträge zeitgerecht ermittelt und im jeweiligen Jahresabschluss gebucht.

A 38 Erfassung von Forderungen

Prüfbemerkung

Das Rechtsamt der Stadt hat im Zusammenhang mit der Veruntreuung von Mitteln des Stadtjugendring e.V. zwar die Möglichkeiten zur Rückforderung eines Teils der aufgrund des Kooperationsvertrags ausbezahlten Zuschüsse geprüft, jedoch sind die eventuell der Stadt zustehenden Erträge (nach Aktenlage zwischen 190 TEUR und 450 TEUR) noch nicht erfasst und die Forderungen deshalb nicht eingezogen worden.

Die Forderungen sind gemäß § 26 GemHVO zu erfassen und einzuziehen. Auf das Schreiben des RPA vom 16.12.2013 wird ergänzend hingewiesen. Die Werthaltigkeit dieser Forderungen ist spätestens im folgenden Jahresabschluss zu überprüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der Komplexität des Vorgangs ist es zum Abschlussdatum 31.12.2014 nicht gelungen, die Forderungshöhe betragsmäßig so hinreichend zu konkretisieren, dass eine Einbuchung ohne ein erhebliches Korrekturrisiko möglich gewesen wäre. Unter maßgeblicher Beteiligung insbesondere des Rechtsamts und des Rechnungsprüfungsamts wird der Vorgang daher weiter bearbeitet mit dem Ziel der Einbuchung der Forderung spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses 2015.

A 42 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Prüfbemerkung

In Randnr. 10 des Prüfungsberichts vom 14.12.2009 zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die richtige Zuordnung und ggf. Bilanzierung der im Altverfahren (F20) ausgewiesenen Anlagen im Bau (79 Mio. EUR) überprüft werden muss. Außerdem ergab sich ein Korrekturbedarf für die im doppischen Verfahren (NP1) ausgewiesenen Anlagen. Die Verwaltung hat die gesamte Liste überarbeitet und Veränderungen des Anlagenachweises sowie des Basiskapitals mit dem Jahresabschluss 2010 vorgenommen. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

- Zahlreiche Anlagen des Altbestands wurden korrigiert, indem der Restbuchwert zum Zeitpunkt der Korrektur (01.01.2010) bei der mittlerweile aktivierten Sachanlage und beim Basiskapital bzw. bei Änderungen vor dem 01.01.2010 bei der bis dahin gebildeten Bewertungsrücklage in Abgang genommen wurde (z.B. sämtliche Anlagen im Zusammenhang mit Wärmelieferungsverträgen). Diese Korrekturen waren nachvollziehbar.
- In der Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen im Bau wurde bei vielen Positionen vermerkt, dass eine Korrektur gegen das Basiskapital erfolgt sei, obwohl die Korrektur durch Buchung eines sog. „außergewöhnlichen Aufwandsinvestiv“ (Konto 51190000) durchgeführt wurde (z.B. Anlage Nrn. 30000299 und 30000302 - Sanierung Trockenmauern und 30000304). Dies hat in der Ergebnisrechnung der Jahre 2007 bis 2010 zu sonstigen außergewöhnlichen Aufwendungen von insgesamt 621 TEUR geführt. Die Verluste aus den Wertabgängen hätten nicht in das Sonderergebnis gebucht, sondern mit dem Basiskapital verrechnet werden müssen (§ 63 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Außerdem war die Zuordnung der außerplanmäßigen Abschreibungen zum Konto 51190000 nicht korrekt, da außerplanmäßige Abschreibungen der Kontenart 513 zuzuordnen sind (s. VwV Produkt- und Kontenrahmen). Die Verwaltung hat dies seit dem Jahr 2011 beachtet.
- Der Erhaltungsaufwand für die Anteile an den Kosten der Beschichtung der Tiefgarage im Darmstädter Hof Zentrum (Anlage Nr. 30000320) wurde nicht gegen das Basiskapital ausgebucht. Die als Anlage im Bau geführten Aufwendungen wurden zunächst als Anlage aktiviert (Anlage Nr. 10037959) und anschließend nach Übertragung auf die Stadtbetriebe Heidelberg auf den Wert des Sondervermögens umgebucht (s. Anlage Nr. 10044544). Die Erhaltungsaufwendungen hätten nicht als Sachanlage aktiviert und als Wert in Form einer Sacheinlage gebucht werden dürfen. Der Beteiligungswert ist zu korrigieren.

- Die angesammelten Aufwendungen für Lichtsignalanlagen (Anlage Nrn. 30000112 bzw. 30000358, insgesamt 1,3 Mio. EUR) wurden umgebucht und werden seit dem 01.12.2009 auf die Nutzungsdauer von acht Jahren abgeschrieben. Die Aufwendungen sind, soweit es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt, noch auf Einzelanlagen aufzuteilen und ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme abzuschreiben. Die dafür notwendigen Informationen müssen zeit nah vom Fachamt mitgeteilt werden. Das Gleiche gilt für neue Maßnahmen, deren Inbetriebnahme stets mit erheblicher zeitlicher Verzögerung mitgeteilt werden sowie für die Aufwendungen zur Umrüstung auf Niedervoltspannung und weitere Sammelposten. Außerdem ist mitzuteilen, ob die Aufwendungen einer Maßnahme auch den Erwerb beweglicher Anlagegüter betreffen. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ein großer Teil der Anlagen bereits zu einem nicht unerheblichen Teil abgeschrieben war. Der ausgewiesene Wert des Basiskapitals war dadurch fehlerhaft.
- Für den Schlossbergtunnel wurden mehrere Maßnahmen (Bau Fluchtstollen, sicherheitstechnische Ertüchtigung, Tunnelbeschichtung) durchgeführt, deren Gesamtkosten (3,3 Mio. EUR) zusammen mit den Ingenieurhonoraren (0,7 Mio. EUR) zunächst als Anlage im Bau (Anlage Nr. 30000141) erfasst und später auf die Anlage Nr. 10037430 (Nutzungsdauer 50 Jahre) umgebucht wurden. Im Jahr 2010 wurde die Anlage dem Amt 81 zugeordnet (Anlage Nr. 10047551, Restnutzungsdauer 47 Jahre). Die Aufwendungen für die Tunnelbeschichtung (378 TEUR zuzüglich Ingenieurleistungen) sind der Instandhaltung zuzuordnen und hätten nicht als Herstellungskosten aktiviert werden dürfen. Die Kosten für die sicherheitstechnische Nachrüstung (2,4 Mio. EUR zuzüglich Ingenieurhonorare) sollten getrennt aktiviert und auf eine für Lüftungs- und Signaltechnik übliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, Seite 69). Das Bauwerk für den Fluchtstollen ist als Bauwerk beim Amt 66 zu führen.
- Die Herstellungskosten für den Umbau der DLRG-Station (Uferstr. 17, Anlage Nr. 30000319) wurden unzulässiger Weise in verschiedene Gewerke (Gebäude, Telekommunikation und Elektroinstallation) aufgeteilt.
- Für das Projekt „Stadt an den Fluss“ werden noch Aufwendungen von insgesamt fast 4,3 Mio. EUR als Anlagen im Bau geführt. Die Realisierung des Projekts wurde mittlerweile vom Gemeinderat zurückgestellt. Es ist zu entscheiden, ob mittelfristig eine Wiederaufnahme der Planungen und Durchführung der Maßnahme wahrscheinlich ist. Sofern dies für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen sein dürfte, sollten die Aufwendungen ausgebucht werden.
- Die für den PC-Pool gekauften und zur Reserve vorgehaltenen Computer (z.B. Anlage Nrn. 30000382, 30000466) werden als Anlagen im Bau geführt und nicht abgeschrieben. Der Beginn der Abschreibung bei beweglichen Anlagegütern beginnt mit der Lieferung (s. auch Kommentar1 zu § 44 GemHVO-NKHR BW, Nr. 2.2.). Geliefert ist ein Anlagegut, wenn die wirtschaftliche Verfügungsgewalt auf den Erwerber übergegangen ist. Hängt die Nutzung des Gegenstands von einer nachfolgenden Montage ab, beginnt die Abschreibung erst mit der Beendigung der Montage, wenn diese vom Verkäufer erbracht wird. Erfolgt die Montage hingegen vom Erwerber oder wird sie von einem Dritten in dessen Auftrag erbracht, beginnt die Abschreibung ebenfalls bereits im Zeitpunkt des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt, d.h. mit der Lieferung. Der Werteverzehr der Computer ist zudem nicht unwesentlich durch den technischen Fortschritt beeinflusst (s. auch Leitfaden Bilanzierung Nr. 2.3.8). Die Computer sind mit der Lieferung in der Verfügungsgewalt der Stadt und unterliegen

dauernd einer Wertminderung durch technischen Fortschritt, sie sind deshalb sofort zu aktivieren und auf die übliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

- Zu den als Anlagen im Bau geführten Aufwendungen zum ÖPP Projekt IGH wird auf Rdnr. 30 verwiesen.
- Die Aufwendungen für die Ausschreibung von Fahrzeugen werden als Anlagen im Bau geführt. Die Ausschreibungskosten können dem angeschafften Vermögensgegenstand nicht direkt einzeln zugordnet werden, sie dienen zunächst der Sondierung des Marktes; diese Aufwendungen können deshalb ebenso wie eventuelle Kosten der Besichtigung verschiedener Alternativen nicht als Nebenkosten des Erwerbs aktiviert werden; sie sind als Aufwendungen für Ausschreibungen zu buchen und können ggf. über die Kostenrechnung dem Erwerb zugeordnet werden (s. Kommentar zu § 44 GemHVO-NKHR BW Nr. 2.3).

Stellungnahme der Verwaltung

Korrektur Altbestand Anlagen im Bau

Wegen der Vielzahl von Einzelberichtigungen aufgrund der Prüfung der Eröffnungsbilanz hatten wir uns beim Beginn der Datenerfassung kurzfristig entschieden, bei Korrekturbuchungen grundsätzlich den im EDV-Verfahren hinterlegten Standard zu verwenden, der damals unbemerkt zu fehlerhaften Kontierungen führte. Eine nachträgliche Anpassung des Basiskapitals halten wir nicht für geboten.

Beschichtung TG Darmstädter Hof

Da die Korrektur nicht nur den eigenen Beteiligungswert betrifft, sondern auch die (Eröffnungs-) Bilanz des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Heidelberg, ist neben einer engen Abstimmung mit dem Eigenbetrieb möglicherweise auch eine Beteiligung der gemeinderätlichen Gremien der Stadt erforderlich. Dies zu prüfen und umzusetzen wird Aufgabe nach dem Jahresabschluss 2014 sein.

Aufwendungen Lichtsignalanlagen

Die erforderliche Aufarbeitung erfolgt kontinuierlich und möglichst zeitnah in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachleuten.

Tunnelbeschichtung Schlossbergtunnel

Die Korrektur erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2014.

Umbau DLRG-Station

Die Korrektur erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2014.

„Stadt an den Fluss“

Die Gespräche zum weiteren Vorgehen beim Stadtentwicklungsprojekt „Stadt an den Fluss“ führten bislang noch zu keinem abschließenden Ergebnis, so dass die Kosten der Grundlagengplanung weiterhin als Anlage im Bau geführt werden müssen.

PC-Pool

Seit dem Jahresabschluss 2013 wird dem Hinweis entsprechend verfahren.

Aufwand für Ausschreibungen von Fahrzeugen

Ab 2014 wird dem Hinweis entsprechend verfahren.

A 43 Anlagenachweis Gebäude

Prüfbemerkung

Die Herstellungskosten für die Gebäude sowie deren Ausstattung mit Technik und sonstigen Einbauten werden mittlerweile getrennt aktiviert und auf verschiedene Nutzungszeiten abgeschrieben. In der nachfolgenden Tabelle ist beispielhaft dargestellt, wie die vorhandenen Herstellungskosten und die Kosten einer Generalsanierung auf zahlreiche (24) Teilanlagen aufgeteilt wurden:

Generalsanierung Waldparkschule - Anlageklasse 1450 Schulgebäude				
AN-Nr.	Bezeichnung	AHK (EUR)	Aktivierung	ND (Jahre)
10003754	Dienstgebäude	4.895.858,84	01.01.1965	100
10003755	Bistro (Abschr. Über Rest-ND)	85.324,08	01.12.2006	60
10040482	Deckensanierung Schulhof	18.874,00	01.12.2008	15
10043555	Kletterzirkus mit Fallschutz	21.580,23	01.12.2009	10
10052101	Gebäude Waldparkschule (Abschr. über Rest-ND)	1.100.356,37	01.12.2011	54
10052102	Elektroarbeiten	1.762.793,07	01.12.2011	30
10052147	Haustechnik	939.914,36	01.12.2011	30
10000016	Verlegungsarbeiten im Pavillon	1.089,93	19.01.2007	10
	weitere Einzelanlagen	31.377,34		
Summe Waldparkschule - AK 1450		8.857.168,22		

Bei der Bewertung und Aktivierung von Gebäuden ist auf die selbstständige Nutzbarkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen abzustellen. Dabei sind neben den Kosten des Bauwerks sämtliche fest mit dem Gebäude verbundenen Vermögensgegenstände (Technik, Heizung, Einbauten und sonst. unbewegliche Ausstattung) zusammen mit dem Gebäude als einheitliche Anlage zu aktivieren und auf die vorgesehene Laufzeit der Nutzung abzuschreiben. Eine davon losgelöste separate Aktivierung ist möglich, sofern es sich bei der technischen Ausstattung um eine Betriebsvorrichtung handelt (BMF-Schreiben vom 15.03.2006). Die Abschreibung erfolgt dann über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Anlage. Die Kosten einer Generalsanierung (Gebäude einschließlich aller fest verbundenen Anlagen) können nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten darstellen und sind deshalb zusammen mit den vorhandenen Herstellungskosten des Gebäudes auf die neue Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden künftig beachtet. Bereits aktiviertes Sachanlagevermögen werden wir langfristig unter Beachtung der angekündigten europäischen Grundsätze zur Rechnungslegung (EPSAS) anpassen. Vorgeschlagen als Alternativregelung unter EPSAS ist die separate Aktivierung einzelner mit dem Gebäude verbundenen Vermögensgegenstände bei abweichenden Nutzungsdauern (wie z.B. Heizung). Dies würde unserer bisherigen Vorgehensweise entsprechen.

A 45 Sonderposten Infrastrukturvermögen

Prüfbemerkung

Die Zahlungseingänge für Sonderposten (Erschließungsbeiträge und Zuweisungen) bis zum Jahr 1999 wurden in aufwändiger Recherche ermittelt und differenziert nach Beiträgen sowie Zuweisungen nach Jahren getrennt aufgelistet. Die Sonderposten wurden einheitlich auf die Dauer von 50 Jahren aufgelöst.

Eine direkte Zuordnung der Sonderposten zu der damit finanzierten Sachanlage ist nach eingehender Prüfung nicht möglich, weil der jeweilige Herstellungszeitpunkt der Sachanlage lediglich hergeleitet wurde und selbst bei einer überwiegend nur näherungsweise Zuordnung zur Sachanlage nicht gewährleistet ist, dass mit dem Sonderposten nur diese Anlage finanziert wurde. Häufig sind die Straßen nach Abschnitten bzw. nach funktionalen Teilen getrennt erfasst. Die Zulässigkeit des bei der Stadt angewandten Verfahrens wurde im Blick auf die bestehenden Vereinfachungsregeln und die bei einer pauschalen Ermittlung erzielbaren Ergebnisse beurteilt. Eine direkte Zuordnung ließe sich nur mit einem immensen Aufwand aus dem Zuwendungsbescheid bzw. der Erschließungsbeitragsabrechnung sowie der Schlussabrechnung der Baumaßnahmen durchführen. Eine pauschale Ermittlung anhand der GTIS-Grunddaten für die aktivierten Anlagen scheitert zum einen an dem ebenfalls sehr großen Aufwand und zum anderen daran, dass die fiktiv geschätzten Sonderposten von dem insgesamt betrachtet viel genaueren, tatsächlich ermittelten Aufkommen abweichen würden. Der große Verwaltungsaufwand würde deshalb entstehen, weil das Infrastrukturvermögen in Zonen oder Gruppen einzuteilen wäre, für die Zuweisungen gewährt oder Beiträge veranlagt wurden und solche, für die der Zugang von Sonderposten auszuschließen ist (z.B. nicht geförderte Hauptverkehrsstraßen und wiederhergestellte historische Erschließungsstraßen). Außerdem müssten nicht geförderte oder beitragsfreie Teil-Wiederherstellungen bei einer pauschalen Ermittlung eliminiert werden. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands sowie eines zumindest hinsichtlich des Gesamtvolumens der erhaltenen Sonderposten ungenaueren Ergebnisses kann von einer direkten, nach Einzelanlagen differenzierten Zuordnung abgesehen werden, wenn mit einer noch zu treffenden Unterscheidung nach der Art der Sonderposten die Jahresbeträge mit dem gemittelten Abschreibungssatz der damit finanzierten Anlagen aufgelöst werden. Die gemittelten Abschreibungssätze sollten anhand einer Modellberechnung bestimmt werden.

Da die Grundstücke von Erschließungsstraßen der Kommune entweder im Rahmen der Umlage unentgeltlich zugehen oder über den Erschließungsbeitrag finanziert werden, ist hierfür ein Sonderposten in entsprechender Höhe auszuweisen. Sofern die Straßengrundstücke grundsätzlich von der Kommune vor Beginn der Erschließung (kein förmliches Umlageverfahren) erworben wurden, ist ein Ausweis eines Sonderposten in Höhe von 90 % vorzunehmen. Die Jahressummen sind entsprechend um diesen Anteil zu bereinigen.

Für die seit dem Jahr 2000 direkt zugeordneten Sonderposten im Teilhaushalt der Straßen ist darauf hinzuweisen, dass die bei den Erschließungsbeiträgen enthaltenen Anteile für die Straßenbeleuchtung, die Straßenentwässerung, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und eventuell für Grunderwerb vom Fachamt der für die Anlagenbuchhaltung zuständigen Stelle noch mitgeteilt werden. Die Erschließungsbeitragsanteile für die im Jahr 2009 an die Stadtwerke Heidelberg GmbH übertragene Straßenbeleuchtung sind auszubuchen. Sofern Anteile des Sonderpostens auch auf den Grunderwerb entfallen, ist dies ebenfalls mitzuteilen, weil der anteilige Sonderposten nicht aufgelöst werden darf.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach einer ersten Durchsicht haben wir festgestellt, dass es einer umfangreichen Aufarbeitung bedarf. Deshalb können wir diese erst nach dem Jahresabschluss 2014 in Angriff nehmen.

6 Prüfung einzelner Prüfgebiete

6.1 Innere Verwaltung

A 48 und A 50 Fraktionsfinanzierung

Prüfbemerkung A 48

Der Bereich der Fraktionsfinanzierung wurde im Prüfungszeitraum regelmäßig örtlich geprüft, so dass sich die überörtliche Prüfung auf eine Nachschau der in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA vom 14.08.2008 zugesagten Erledigungen und auf Stichproben der Mittelverwendung beschränken konnte. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Die Stadt stellt allen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelpersonen des Gemeinderates Haushaltsmittel aufgrund der Satzung vom 11.03.2010 für die Bestreitung der Geschäftskosten zur Verfügung. Die entsprechenden Verwendungsnachweise sind bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu erstellen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Verwendung der Haushaltsmittel wird lückenlos von der Verwaltung und der örtlichen Prüfung geprüft. Die in der Satzung festgelegte Einreichungsfrist wird regelmäßig überschritten. Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen für das Haushaltsjahr 2012 von einer Fraktion noch nicht alle prüffähigen Nachweise vor.

Es sollte angestrebt werden, nach vollständiger Vorlage der Nachweise durch die Empfänger bis zum Ende der Einreichungsfrist, auch eine zeitnahe Abrechnung der Fraktionsmittel durch die Verwaltung zu erreichen. Die Mittelverwendung ist fristgerecht durch begründende Originalunterlagen nachzuweisen (§ 36 GemHVO).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Heidelberg geht sehr sorgfältig bei der Prüfung der Verwendungsnachweise vor. Selbstverständlich sind wir mit Nachdruck darum bemüht, die Fraktionsmittel fristgerecht abzurechnen. Dies setzt allerdings auch die entsprechende Mitwirkung und rechtzeitige Vorlage der Verwendungsnachweise durch die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder voraus. Diese wurden nochmals auf die Wichtigkeit hingewiesen.

Prüfbemerkung A 50

Die Fraktionen beschaffen die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Sachmittel (u.a. Laptops, Drucker und Mobiliar) selbst. Ein Nachweis, dass die Sachmittel inventarisiert werden, liegt nicht vor. Künftig ist zu dokumentieren, dass die gesetzlichen und städtischen Vorgaben für die Inventarisierung bzw. den Ansatz und die Bewertung der aus Haushaltsmitteln erworbenen und den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelpersonen im Gemeinderat zur Aufgabenerfüllung überlassenen Vermögensgegenstände angewendet werden (§§ 37 ff. GemHVO, §§ 91, 92 GemO).

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der Neufassung der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates werden diese ab Juni 2015 dazu verpflichtet sein, ein Inventarverzeichnis zu führen und dieses ihrer jährlichen Abrechnung beizufügen. Damit ist es möglich, die aus Haushaltsmitteln erworbenen Vermögensgegenstände entsprechend den städtischen Vorgaben und Standards zu dokumentieren.

6.2 Personalwesen

A 54 Leistungszulage

Prüfbemerkung

Der Beamte Pnr. 321175 erhält seit Januar 2007 eine monatliche Leistungszulage in Höhe von 200 EUR. Zum damaligen Zeitpunkt konnte Beamten zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen gemäß § 4 Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZVO) Leistungszulagen für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt werden. Danach war eine erneute Bewilligung frühestens ein Jahr nach Ablauf des Gewährungszeitraums zulässig. Mit Ablauf des 31.12.2010 wurde die LPZVO außer Kraft gesetzt.

Die Leistungszulage ist nicht rechtmäßig (§ 3 Abs. 2 LBesGBW).

Stellungnahme der Verwaltung

Nach den Hinweisen auf die Unzulässigkeit der Zahlung der Zulage wurde die Zahlung im Dezember 2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 eingestellt. Noch im Dezember 2013 wurde unverzüglich Eigenschaden beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) geltend gemacht. Das Schreiben ist dort am 16.12.2013 eingegangen. Der BGV hat wegen der vereinbarten sechsjährigen Schadensanzeigeausschlussfrist einen Schadensersatz abgelehnt. Er hat sich darauf berufen, dass die Leistungszulage seit dem 01.01.2007 unbefristet an den Mitarbeiter gezahlt wurde und damit keine Schadensersatzpflicht mehr gegen den BGV bestand.

Die Rückforderung des beim BGV geltend gemachten Eigenschadens in Höhe von insgesamt 12.000 Euro gegenüber dem Mitarbeiter wurde geprüft. Aus Billigkeitsgründen wurde angesichts der besonderen Umstände die zur Überzahlung geführt haben von der Rückforderung abgesehen.

Des Weiteren wurde geprüft ob eine Schadensersatzpflicht durch den verantwortlichen Mitarbeiter bestand. Die Schadensersatzpflicht nach § 48 Beamtenstatusgesetz setzt ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des Beamten voraus. Davon konnte im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.

A 55 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Prüfbemerkung

Der Beamte Pnr. 188098 erhielt von 01.07.2010 bis 31.07.2013 eine persönliche monatliche Zulage gem. § 45 BBesG a.F. in Höhe von 60% des Unterschiedsbetrags der Besoldungsgruppen A 13/A 14. In der Gesamtabwägung der übertragenen Funktionen wurde der Dienstposten der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Da die höheren Anforderungen (A 14) nach Auffassung der Verwaltung nur für einen zeitlichen Anteil der Funktion gerechtfertigt schienen, erfolgte eine anteilige Zahlung der Zulage. Mit Wirkung vom 01.06.2012 wurden dem Beamten Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 übertragen. Die Zulage wurde aufgrund der Beförderung zum 01.08.2013 eingestellt.

Gem. § 45 BBesG a.F. konnte Beamten für die befristete Wahrnehmung herausgehobener Funktionen eine Zulage in Höhe der Differenzgehälter der Besoldungsgruppen gewährt werden, wenn die Höherwertigkeit des übertragenen Dienstpostens durch eine Stellenbewertung bestätigt wurde. Die Bewertung des Dienstpostens hatte ergeben, dass zum damaligen Zeitpunkt in der Gesamtheit keine höherwertigen Funktionen übertragen wurden. Die Zahlung der Zulage war insoweit nicht rechtskonform.

Stellungnahme der Verwaltung

Unabhängig von der sehr restriktiven Dienstrechtslage wurde aus nachvollziehbaren personalwirtschaftlichen Gründen und gesamtstädtischen Interessen eine Zulage gezahlt. Wir werden den Schadensbetrag ermitteln und beim BGV geltend machen.

A 56 und A 57 Mehrarbeitsvergütung

Prüfbemerkung A 56

Der Beamte Pnr. 322106 erhielt im Jahr 2012 zur Abgeltung von Mehrarbeitsstunden eine Vergütung in Höhe von 2.900 EUR. Einem weiteren Beamten (Pnr. 72540) sollten im Jahr 2013 aus dem gleichen Grund insgesamt 4.500 EUR vergütet werden. Die Stunden hatten sich sukzessive seit den Jahren 1999 bzw. 2004 angesammelt. Mehrarbeitsvergütung kann gemäß § 65 LBesGBW nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gezahlt werden. Diese waren in den genannten Personalfällen nicht gegeben. Insbesondere lag kein Dienst vor, in dem in Form von Sondereinsätzen ein im öffentlichen Interesse liegendes unaufschiebbares termingebundenes Arbeitsergebnis erzielt werden musste (s. hierzu auch GPA-Mitt. 2/2013 Az. 054.120). Die bereits erteilte Auszahlungsanordnung über 4.500 EUR an den Beamten Pnr. 72540 wurde noch während der Prüfung zurückgenommen.

Über die Rückforderung der ohne Rechtsgrund geleisteten Mehrarbeitsvergütung in Höhe von 2.900 EUR an den Beamten Pnr. 322106 ist zu entscheiden (§§ 3 Abs. 2, 15 Abs. 2 LBesGBW).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Vergütung der Mehrarbeit erfolgte ausschließlich für Stunden die im Winter- und Wochenenddienst angefallen sind und bis zum Eintritt in den Ruhestand des Mitarbeiters nicht mehr ausgeglichen werden konnten. Ein Ausgleich hätte, wenn überhaupt, nur dann erfolgen können, wenn über den gesamten Zeitraum eine Vertretungsregelung hätte gewährleistet werden können. Diese Vertretungsregelung wäre unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten deutlich ungünstiger gewesen, als die Vergütung der Mehrarbeit nach den Sätzen

des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg. Der Mitarbeiter war mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden.

Die die Vergütung der Mehrarbeit anordnende Stelle ist davon ausgegangen, dass die nach § 65 Abs. 1 Nr. 6 bzw. 7 LBesGBW genannten Voraussetzungen für eine Mehrarbeitsvergütung vorliegen.

Eine Rückforderung der geleisteten Mehrarbeitsvergütung kommt aus Billigkeitsgründen und auch vor dem Hintergrund des zu erwartenden Hinweises auf Wegfall der Bereicherung nicht in Frage.

Beim BGV wird Eigenschaden angemeldet werden.

Prüfbemerkung A 57

Einzelne Beamte, die im Tagdienst der Berufsfeuerwehr eingesetzt werden (z.B. Pnrn. 434395 und 764735), erhielten im Prüfungszeitraum Mehrarbeitsvergütung zur Abgeltung von Überstunden ausgezahlt. Aus den Personalakten war nicht ersichtlich, ob die Voraussetzungen hierfür vorlagen, insbesondere, ob die Mehrarbeitsvergütung aufgrund von Diensten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 bzw. aufgrund von Sonder einsätzen nach Nr. 7 LBesGBW (s. Rdnr. 56) gezahlt wurde. Der Sachverhalt ist aufzuklären.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Berufsfeuerwehr Heidelberg ist vereinbart und es wird auch so gehandhabt, dass die Auszahlung von Mehrarbeit nur erfolgt, wenn die Anspruchsgrundlage Einsatzdienst bestätigt ist. Für die im Bericht genannten Fälle wurde ergänzend eine aktuelle Bestätigung eingeholt. Die städtische Obergrenze für die Bezahlung von Mehrarbeitsstunden liegt derzeit noch deutlich unter den nach § 65 Abs. 3 LBesGBW genannten Schwellenwerten.

A 58 Leistungsprämien an Beamte

Prüfbemerkung

Der Beamte Pnr. 187586 erhielt im Prüfungszeitraum zwei Leistungsprämien in Höhe von jeweils kalenderjährlich 4 TEUR ausgezahlt. Leistungsprämien können an Beamte zur Abgeltung von herausragenden besonderen Einzelleistungen gewährt werden (§ 76 Abs. 1 LBesGBW). Inwieweit der Beamte die Voraussetzungen hierfür erfüllt hat, wurde nicht begründet. Künftig ist die herausragende besondere Einzelleistung als Voraussetzung für die zu gewährende Leistungsprämie zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Zahlung der Zulage war unter gesamtstädtischem Gesichtspunkt zu vertreten. Die Hintergründe wurden bei der Prüfung auch erläutert. Für künftige Fälle ist eine ausführlichere Begründung zugesagt.

A 60 Dienstwagen der GmbH

Prüfbemerkung

Dem an eine GmbH zugewiesenen Beamten Pnr. 539351 wurde von dort, ab dem Jahr 2012, ein Dienstwagen mit der Möglichkeit zur Privatnutzung überlassen. Hierfür wurde von der GmbH ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 100 EUR festgelegt.

Sofern und soweit es sich hierbei um zusätzliche Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 2 LBesGBW aus der Tätigkeit bei der GmbH handelt, d.h. Bezüge (einschl. Sachbezüge), die über den gesetzlichen Besoldungsanspruch bei der Stadt hinausreichen, hätten diese auf die gesetzliche Besoldung angerechnet werden müssen. Da dies nicht erfolgt, ist für die Vergangenheit zu prüfen, ob im Sinne des § 15 Abs. 2 LBesGBW die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge möglich ist. Für die Zukunft ist eine tragfähige Regelung zu finden.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis wurde noch im Prüfungszeitraum aufgegriffen. Seit 01.01.2014 wird dem Mitarbeiter ein Dienstwagen nicht mehr überlassen. Da der Mitarbeiter von der Rechtmäßigkeit der Höhe des mit der GmbH vereinbarten monatlichen Nutzungsentgeltes ausgehen konnte, wurde aus Gründen des Vertrauensschutzes auf die Verpflichtung zur Erstattung weiterer Kosten für die zurückliegende Zeit verzichtet.

6.3 Soziale Hilfen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

A 68 Unbegründete Forderungen

Prüfbemerkung

In den nachfolgenden Fällen war festzustellen, dass Forderungen zu Unrecht bilanziert wurden:

- Az. 508.135594: Eine einmalige Forderung in Höhe von 3 TEUR wurde als fortlaufende Forderung im ADV-Verfahren erfasst, so dass diese zum Zeitpunkt der Prüfung in den Büchern um 30 TEUR zu hoch ausgewiesen wurde. Die berechtigte Forderung war bereits beglichen.
- Az. 508.300123: Durch Gerichtsbeschluss wurde im August 2013 festgestellt, dass die Unterhaltsforderung der Stadt (6 TEUR) unbegründet ist.
- Az. 508.126821: Die zunächst darlehensweise gewährte Hilfe (4 TEUR) wurde nachträglich in eine Beihilfe umgewandelt. Der Darlehensrückforderungsanspruch ist insoweit entfallen.
- Az. 508.301237: Die in den Büchern geführte Forderung (4 TEUR) aus der Abzweigung von Kindergeld ist wegen eines eingelegten Widerspruchs noch nicht festgestellt. Die Forderung ist erst zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (vgl. Ziffer 2.2.2.2 Bilanzierungsleitfaden, Rundschreiben LKR Nr. 328-2012 vom 27.03.2012 oder www.nkhr-bw.de).

Die Forderungen sind - soweit noch nicht geschehen - entsprechend zu bereinigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Az. 508.135594

Der Fehler bezieht sich auf das PK 508.300637. Die laufende Sollstellung wurde im Oktober 2013 auf einmalig geändert und die zu viel ins Soll gestellten Beträge abgesetzt.

Az. 508.300123

Die ins Soll gestellte Unterhaltsforderung wurde im Oktober 2013 in voller Höhe abgesetzt.

Az. 508.126821

Die ins Soll gestellte Darlehensforderung wurde im Oktober 2013 in voller Höhe abgesetzt.

Az. 508.301237

Die ins Soll gestellten Beträge wurden im Oktober 2013 in voller Höhe abgesetzt. Die weitere Entwicklung (ggf. neue Soll-Stellung) wird überwacht.

A 69 Intensivierung von Vollstreckungsmaßnahmen

Prüfbemerkung

In einigen Vollstreckungsfällen waren bisherige Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos. Bei den nachfolgenden Vollstreckungsfällen ist im Hinblick auf § 26 GemHVO die Vollstreckung wie folgt zu intensivieren:

- Der im Jahr 1989 verstorbenen Leistungsempfängerin mit Az. 508.018101 wurde u.a. in der Zeit vom 01.12.1986 bis 30.09.1987 aufgrund vorhandenem landwirtschaftlichem Grundvermögen auf der Gemarkung der Gemeinde Aglasterhausen Hilfe zur Pflege gegen Aufwandsersatz (§§ 68, 29 BSHG) gewährt. Die Aufwendungen sind mit 6 TEUR beziffert. Bisherige Versuche, die Forderungen von (möglichen) Erben zu erlangen, sind nach Aktenlage gescheitert, teilweise sind (mögliche) Erben bereits selbst verstorben. Seit 25.04.2000 ist die Forderung durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem betreffenden Grundvermögen gesichert. Aus den Akten geht hervor, dass die Gemeinde Aglasterhausen den Erwerb der Grundstücke erwägt (s. ausgedruckte E-Mail vom 29.11.2012). Der Ausgang dieser Kaufabsichten ist nicht aktenkundig. Um die mittlerweile 25 Jahre alte Angelegenheit zum Abschluss zu bringen, sollte das Kaufinteresse der Gemeinde Aglasterhausen nochmals erkundet werden. Sollten keine Erwerbsabsichten (mehr) vorhanden sein, sollte die Zwangsversteigerung der Grundstücke beantragt werden.
- In einigen Fällen, z.B. Az. 508.153151 (4 TEUR; Forderung vom 08.03.2004) und 508.404013 (10 TEUR, Forderungen aus den Jahren 1993 bis 1999) gehen zur Begleichung der Forderungen geringfügige Ratenzahlungen von monatlich 50 bzw. 20 EUR ein. Um die Rückzahlung der Ansprüche zu beschleunigen, sind regelmäßig Auskünfte über die Einkommens- und Vermögenssituation einzuholen. Nach Aktenlage wäre im Leistungsfall mit Az. 508.403013 aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung zu prüfen, ob auch der getrennt lebende (möglicherweise mittlerweile geschiedene) Ehepartner leistungsfähig ist.
- Im Leistungsfall Az. 508.131070 wurden der Leistungsberechtigten und deren Kindern in der Zeit von Juni 1993 bis März 1995 sowie von Januar 1999 bis Dezember 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG gewährt. Gegenüber dem geschiedenen Ehemann bestanden in dieser Zeit Ansprüche auf Ehegatten- und Kindesunterhalt von 31 TEUR. Der Schuldner befindet sich seit dem Jahr 2004 in Insolvenz. Aus der Insolvenzmasse hat die Stadt seinerzeit 6 TEUR erhalten. Die Restschuldbelastung

freierung im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurde dem Schuldner (auch auf Betreiben der Stadt) versagt, weil bekannt geworden war, dass er gegen die Wohlverhaltensphase verstoßen hatte. Seither wird vom Schuldner (wieder) der Restbetrag von 25 TEUR gefordert. Dieser hat allerdings am 11.03.2013 die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO1 abgegeben. Unter Punkt 19 des Vermögensverzeichnisses hat er angegeben, dass er noch Forderungen gegenüber Dritten, allerdings ohne vollstreckbare Titel, habe. Bisher wurde hinsichtlich einer möglichen Forderungspfändung nicht geprüft, ob die Forderungen zu Recht bestehen. Die Forderungsansprüche des Schuldners gegenüber Dritten sind zu klären und gegebenenfalls zu pfänden. Sollten keine pfändbaren Ansprüche bestehen, ist die Werthaltigkeit der Forderung zu beurteilen. Auf die Ausführungen unter Rdnr. 70 wird ergänzend hingewiesen.

- Im Hilfefall Az. 508.300415 wurde in drei getrennten Gerichtsverfahren die Unterhaltsverpflichtung für die Jahre 2005 bis 2010 festgestellt. Laufende Unterhaltszahlungen wurden nicht geleistet. Die Forderungen wurden jeweils gestundet und werden ratenweise getilgt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 24 TEUR offen. Bei der Gewährung der Stundungen wurde das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere einer erheblichen Härte bei Einziehung der Forderung, nicht dokumentiert. Sicherheitsleistungen sind nicht gefordert worden. Das hohe Einkommen und die daraus ermittelten Unterhaltsverpflichtungen lassen Zweifel an einer erheblichen Härte aufkommen. Die Stundungspraxis hat künftig entsprechend den rechtlichen Bestimmungen (§ 32 Abs. 1 und 4 GemHVO) zu erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Az. 508.018101

Die Forderungen sind durch Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe von 6.168 € im Grundbuch gesichert. Die im Grundbuch eingetragenen Erben sind bereits verstorben. Bisherige Versuche, die Forderungen von möglichen Erben bzw. Nacherben zu erlangen, blieben erfolglos. Erbscheine liegen nicht vor und wurden nicht beantragt. Ohne rechtsgültige Erbscheine ist eine Zwangsversteigerung nicht möglich. Die Gemeinde Aglasterhausen ist an einem Kauf des Grundstücks nicht interessiert bzw. hat auf die erneute Anfrage der Stadt Heidelberg bisher nicht geantwortet. Wir werden dort nochmals anfragen, ob Kaufinteresse besteht.

Az. 508.153151

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden seit Jahren jährlich überprüft. Die gewährte Ratenzahlung war bis zum Jahr 2014 befristet. Bisher war eine höhere Ratenzahlung nicht möglich – das Einkommen lag unter der Pfändungsfreigrenze. Auf Basis der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurde eine neue Ratenzahlungsvereinbarung getroffen: ab 01.03.2015 monatlich 80 € und ab 01.01.2016 monatlich 100 €.

Az. 508.403013

Die aktuelle Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldnerin ergab keine Änderungen. Sie bezieht weiterhin Leistungen nach dem SGB II und hat kein pfändbares Einkommen. Der mögliche Gesamtschuldner ist bereits verstorben.

Az. 508.131070

Bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg läuft ein Verfahren wegen Insolvenzverschleppung gegen den Schuldner. Wir sind aktuell bemüht, mit der Bewährungshelferin des Schuldners die Sachlage zu klären. Die Forderungsansprüche sind dort bekannt, jedoch nicht konkret tituliert. Die Werthaltigkeit ist fraglich. Vollstreckungstitel liegen nicht vor. Damit ist eine Pfändung seitens der Stadt derzeit nicht möglich, die Werthaltigkeit unserer Forderung wird als sehr gering eingeschätzt.

Az. 508.300415

Zum 27.02.2015 ist eine Forderung in Höhe von 16.240,70 € offen, die derzeit mit regelmäßigen monatlichen Zahlungen in Höhe von 500 € getilgt wird. Die nicht titulierte Forderung für den Zeitraum 01/2008 bis 02/2010 wurde im Wege eines außergerichtlichen Vergleichs zur Vermeidung eines 3. Klageverfahrens mit schriftlichem Anerkenntnis vom 02.06.2012 anerkannt. Die Unterhaltsschuldnerin leistete zu diesem Zeitpunkt noch Tilgungsraten von 500 € mtl. auf Forderungen der Vorjahre. Um die Zahlung nicht zu gefährden, wurde dem erneuten Stundungsantrag im September 2012 entsprochen. Die Forderung ist durch Zahlung anerkannt, deshalb wurde auf Sicherheitsleistungen verzichtet. Auch erscheint die Forderung durch Stundung nicht gefährdet, da die Schuldnerin seit Jahren zuverlässig Zahlungen leistet. Stundungszinsen werden erhoben. Mit Schreiben vom 11.11.2014 wurde die Unterhaltsschuldnerin aufgefordert, die für den Zeitraum 01/2008 bis 02/2010 entstandene Forderung zu begleichen oder erneut einen Stundungsantrag zu stellen und die für die Entscheidung über den Stundungsantrag erforderlichen Einkommensunterlagen vorzulegen. Eine Prüfung zum Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen gem. § 32 GemHVO erfolgt.

A 70 Werthaltigkeit von Forderungen
--

Prüfbemerkung

Bei den nachfolgenden Forderungen besteht aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus der Vollstreckung und nach Schilderung der Verwaltung keine Aussicht mehr auf Realisierbarkeit:

- Im Leistungsfall Az. 508.009073 wurde im Jahr 2005 bekannt, dass die Leistungsberichtigte über Sparguthaben in Bosnien-Herzegowina von umgerechnet 111 TEUR verfügen soll. Dieses Sparguthaben steht im Zusammenhang mit dem kriegerischen Zerfall Jugoslawiens Anfang der neunziger Jahre. In den damaligen Kriegswirren sind viele ausländische Sparguthaben „untergegangen“ oder sind von dritter Seite unrechtmäßiger Weise konfisziert worden. Die bisherigen, umfangreichen Versuche, die Klärung der Eigentumsansprüche herbeizuführen bzw. die Auszahlung des Guthabens zu erwirken, sind gescheitert. Die Forderungen sind beim APIF1 angemeldet. Allerdings hat die Verwaltung auf ihre häufigen Anfragen und Klärungsversuche bisher keine Antworten erhalten.
- Gegenüber dem geschiedenen Ehemann der Leistungsberechtigten mit Az. 508.120824 bestehen seit dem Jahr 1999 Forderungen im Zusammenhang mit einem Vergleich aus einem Zugewinnausgleich in Höhe von 12 TEUR. Die Forderung wurde bis 30.06.2010 regelmäßig gestundet. Seit dem Jahr 2009 befindet sich der Schuldner in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren, dem die Stadt zugestimmt hat.
- Im Leistungsfall mit Az. 508.402091 wurden mit Rückforderungsbescheid vom 16.10.2003 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 12 TEUR zurückgefordert. Nach zwischenzeitlich gescheiterten Aufrechnungsversuchen konnten letztendlich Ratenzahlungen in Höhe von monatlich 50 EUR erwirkt werden. Allerdings sind die Raten ab Oktober 2012 ausgeblieben. Nach Aktenlage wurde über das Vermögen des Schuldners am 22.07.2013 das Privatinsolvenzverfahren eröffnet. Die Forderung wurde von der Verwaltung am 29.08.2013 fristgerecht zur Forderungstabelle angemeldet. Die Realisierungsaussichten der vorgenannten Forderungen erscheinen gering. Die Werthaltigkeit der Forderungen ist zu prüfen (§ 43 Abs.1 Nr. 3 GemHVO). Auf die GPA- Mitt. 2/2011 Az. 903.1; 903.2 wird hingewiesen.

Stellungnahme der VerwaltungAz. 508.009073

Eine Klärung der Eigentumsansprüche in Bosnien-Herzegowina stellt sich trotz jahrelanger Versuche als unmöglich dar. Eine Realisierung der Forderung ist auch nach Registrierung bei der APIF und der kontoführenden Bank in Banja Luka ausgeschlossen. Deshalb wird die Geltendmachung der Forderung nicht weiter betrieben. Da eine Forderung somit seit 2005 nicht bestand, wurde der Betrag von umgerechnet 111.000 € im Jahre 2013 in Sollabgang genommen.

Az. 508.120824

Nach Zustimmung der Stadt Heidelberg zum Schuldenbereinigungsverfahren ist die Forderung bis Juni 2015 gestundet. Aufgrund der Erwerbsobliegenheit des Schuldners und damit möglicherweise bei Erwerbsaufnahme realisierbarer Pfändungsbeträge wurde bisher von einer befristeten Niederschlagung abgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass im Juni 2015 das Schuldenbereinigungsverfahren abgeschlossen ist, so dass die Forderung dann zügig niedergeschlagen wird. Künftig wird in ähnlich gelagerten Fällen, insbesondere bei laufenden Insolvenzverfahren, eine befristete Niederschlagung veranlasst.

Az. 508.402091

Unsere Forderung wurde fristgerecht zur Forderungstabelle im Insolvenzverfahren angemeldet. Die erforderliche befristete Niederschlagung der Forderung erfolgt.

A 73 und A 74 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Hilfeplanung und Fallsteuerung
Prüfbemerkung A 73

Der Gesamtplan (§ 58 SGB XII) stellt ein wichtiges und wirksames Instrument zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Hilfe, aber auch zur Kostenkontrolle dar. Besonders bedeutsam sind dabei die Perspektiven für den behinderten Menschen, die Abgrenzung zu anderen Hilfearten (insbesondere der Hilfe zur Pflege) und die Schaffung (zusätzlicher) tagesstrukturierender Angebote im notwendigen Umfang. Darüber hinaus können die aus der Hilfeplanung gewonnenen Erkenntnisse in die örtliche Behindertenplanung einfließen. Nicht alle Hilfefälle eignen sich im Bereich der Eingliederungshilfe gleichermaßen für eine detaillierte Hilfeplanung. Als besonders geeignet kommen hierfür Problemlagen in Betracht, bei denen eine merkliche Verbesserung der Situation möglich erscheint, z.B. bei seelisch oder nicht schwerst körperlich behinderten Menschen. Deshalb sollten bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung Prioritäten gesetzt und in geeigneten Fällen eine strukturierte und zielgerichtete Steuerung umgesetzt werden. Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Az. 508.605225, 508.605215) lagen in den geprüften Einzelfällen Gesamtpläne vor. Im Fall mit Az. 508.601693 erfolgte die erste Hilfeplanung erst rd. drei Jahre nach Hilfebeginn. In den beiden Fällen mit Az. 508.601336 und 508.601606 erfolgte zwar eine Gesamtplanung, allerdings wurden keine zu erreichenden Ziele vereinbart. Künftig ist auf eine wirksame und zielgerichtete Hilfeplanung zu achten.

Stellungnahme der Verwaltung

Hilfeplanung und Fallsteuerung beginnen mit Bekanntwerden eines Bedarfs und setzen sich für die Dauer des Leistungsbezugs fort. Sie werden in jedem Einzelfall in der Regel durch das Sachgebiet Eingliederungshilfe in enger Kooperation mit dem Sozialen Dienst wahrgenommen und in Zukunft entsprechend dokumentiert. Je nach Perspektive des Menschen mit Behinderung differenziert sich die Hilfeplanung weiter aus. Sie führt in geeigneten Fällen zu einem Gesamtplan mit smarten Zielen. Geeignet sind Fälle beispielsweise dann, wenn Le-

bensübergänge bestehen, kostenintensive Maßnahmen im Raum stehen und wenn die Menschen mitwirkungsbereit und -fähig sind. Der Fall 508.605225 wurde intensiv im Wege der Hilfeplanung begleitet, jedoch war er nach eingehender Prüfung für ein Gesamtplanverfahren nicht geeignet, da keine Absprachefähigkeit des Leistungsberechtigten vorlag. Auch die Hilfe im Fall 508.605215 wurde intensiv begleitet, allerdings kein Gesamtplan erstellt, weil die Leistungsempfängerin sich aufgrund einer schweren psychischen Krise in einem lebensbedrohlichen Zustand befand und sich nicht auf einen Gesamtplan einlassen konnte. Im Fall 508.601693 erfolgte ebenso eine intensive Fallsteuerung mit Hilfeplanung. Zu Beginn der Leistung befand sich der Leistungsempfänger in einem krisenhaften Zustand, der bis zur Stabilisierung die Erstellung eines Gesamtplans nicht zuließ. Somit war der Fall für einen Gesamtplan erst mit Eintritt der Stabilisierung geeignet, die 3 Jahre in Anspruch nahm. In den Fällen 508.601606 und 508.601336 wurden keine zu erreichenden Ziele vereinbart, da tatsächlich eine Geeignetheit für einen Gesamtplan nicht bestand.

Prüfbemerkung A 74

Aus den geprüften Einzelfällen war erkennbar, dass die umfassende Fallsteuerung (Vereinbarung konkreter Ziele und deren Kontrolle, Abgrenzung zur Hilfe zur Pflege) noch optimiert werden kann. Die Qualität der Gesamtpläne war recht unterschiedlich. Teilweise erfolgte die Hilfeplanung nur durch telefonische Absprachen einiger Beteiligten. Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Gesamtplan konnte daraus nicht erarbeitet werden.

Die Zielplanung war meist zu allgemein und undifferenziert formuliert. Insoweit war nicht für alle Beteiligten verständlich, mess- und überprüfbar, was mit einzelnen Zielen gemeint ist oder erreicht werden sollte. Vereinzelt waren die Ziele zu allgemein nur als Oberziel formuliert (z.B. „Ermöglichung der Teilhabe am öffentlichen Leben und der Pflege sozialer Beziehungen“, „Bachelor-Abschluss in 6 Semester“, „Ist-Zustand zu erhalten“, „Master-Abschluss in 4 Semester“¹). Die Ziele sollten durch wenige, signifikante Oberziele, sich daraus ableitende strukturierte Unterziele und daraus zu entwickelnde Feinziele gekennzeichnet sein. Sie müssen spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch und terminiert (s.m.a.r.t.) sein. Bei der Terminierung der Feinziele ist darauf zu achten, dass die zeitlichen Zielvorgaben jeweils geeignet und angemessen, also erreichbar sind. Danach müssen dann für die einzelnen Handelnden konkrete Handlungsschritte bzw. Arbeitsaufträge festgelegt werden. Diese konkreten Handlungsschritte bzw. Arbeitsaufträge sind für die am Hilfeplanverfahren Beteiligten für verbindlich zu erklären und schriftlich zu fixieren. Eine so gestaltete Optimierung der Arbeit mit Zielen bedingt automatisch eine überaus aktive Rolle der Verwaltung und dient einer zielgerichteten Steuerung.

Bei der Fortschreibung der Gesamtpläne sollte zwingend auf die Zielerreichung der Vorplanung eingegangen werden, gegebenenfalls sind Ziele weiterzuverfolgen, zu verfeinern oder auch aufzugeben. Eine konkrete Zielkontrolle ist bislang meist nicht erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung

Zwischen Hilfe-/Gesamtplanung und der Erstellung eines Gesamtplans ist zu differenzieren. Während im Rahmen der Hilfeplanung jegliche Form der Intervention möglich ist (Telefonkontakt, Schriftverkehr, persönliches Gespräch, Besuch vor Ort, etc.), bedarf der Gesamtplan einer schriftlichen Fixierung mit verbindlichen Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten. In einer Arbeitsgruppe „Fallmanagement“ beim KVJS wurde unter Teilnahme des Amtes für Soziales und Senioren Heidelberg ein Grundlagenpapier für die Gesamtplanung erarbeitet, welches zukünftig adaptiert und implementiert wird. In diesem Grundlagenpapier, welches Gegenstand einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit war, werden sowohl die Verfahrensweise als auch Gesamtpläne und deren Fortschreibung mitsamt einer Evaluation ausführlich aufgeführt.

A 75 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Auswahl des Leistungserbringers

Prüfbemerkung

Mit der Auswahl der geeigneten vollstationären Einrichtung oder dem geeigneten ambulanten Leistungserbringer werden nicht nur die Kosten eines Leistungsfalls bestimmt, sondern auch die entscheidenden Weichen für die Entwicklung des behinderten Menschen gestellt. Deshalb ist es u.a. wichtig, sich mit der Konzeption einer Einrichtung bzw. des ambulanten Leistungsangebots zu beschäftigen, alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu beleuchten und Beratungsgespräche zu führen. In einigen der geprüften Fälle (z.B. 508.605225, 508.601693) war aktenkundig nicht erkennbar, dass die Stadt die Einrichtungsauswahl entscheidend mitbestimmt hat. Die Gründe, weshalb ein bestimmter Leistungserbringer im Einzelfall belegt wurde, waren überwiegend nicht aktenkundig. Diese sind künftig entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der VerwaltungAz. 508.605225 / Az. 508.601693

Die Auswahl der geeigneten vollstationären Einrichtung oder des geeigneten ambulanten Leistungserbringers anhand der Konzeption, die Beleuchtung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten sowie die Durchführung von Beratungsgesprächen erfolgt durchgehend in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst des Amtes 50. Die Dokumentation der Einrichtungsauswahl im Fall 508.605225 erfolgte mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes vom 04.03.2013. Es mangelte lediglich an der Erkennbarkeit, dass die Stadt die Einrichtungsauswahl entscheidend mitbestimmt hat. Die Dokumentation der Einrichtungsauswahl im Fall 508.601693 erfolgte mit Kostenvergleich vom 16.07.2009 und mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes vom 06.11.2009. Mit Bewilligungsvermerk vom 11.05.2010 wurde auf die vorhergehenden Prüfungen verwiesen. Seit Oktober 2013 wird die Einrichtungsauswahl lückenlos und ausführlich in den Akten des Sachgebiets Eingliederungshilfe dokumentiert.

A 76 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Einzelfälle

Prüfbemerkung

Die Leistungsempfängerin mit Az. 5091.600198 ist in einer hessischen Einrichtung vollstationär untergebracht. Bei Übernahme des Leistungsfalls vom LWB zum 01.01.2005 war die Leistungsempfängerin hinsichtlich des Wohnens der HBG 4, bezüglich der „Gestaltung des Tages“ (Tagesstruktur) der HBG 5 zugeordnet (s. Schreiben des Leistungserbringers vom 28.01.2003).

Am 08.03.2010 hat die Verwaltung die Überprüfung der Hilfebedarfsgruppen im Wege der Amtshilfe durch den LWV Hessen veranlasst. Mit Schreiben vom 09.08.2010 teilte dieser mit, dass sowohl hinsichtlich des Wohnens als auch der Gestaltung des Tages von der HBG 4 auszugehen ist.

Die Rechnungen des Leistungserbringers weisen allerdings bis zum Zeitpunkt der Prüfung für die Gestaltung des Tages die HBG 5 aus. In der Zeit von September 2010 bis einschließlich September 2013 wurden für die Tagesstruktur aufgrund der erhöhten HBG nach überschlägiger Berechnung 8 TEUR zu viel ausbezahlt.

Während der Prüfung wurde die Verwaltung aufgefordert, künftig für die Tagesstruktur die HBG 4 zu Grunde zu legen. Für die Vergangenheit sind Rückforderungsansprüche zu prüfen. Hinsichtlich haftungsrechtlicher Belange wird auf Abschnitt 1 verwiesen.

Im Übrigen hat der LWV Hessen in seinem Schreiben vom 09.08.2010 auf die mangelnde Hilfeplanung hingewiesen. Auf die Rdnrn. 73 und 74 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Az. 508.600198

Der LWV Hessen kam nach Prüfung mit Schreiben vom 09.08.2010 zum Ergebnis, dass im Bereich Wohnen die HBG 4 gerechtfertigt sei und empfahl diese Zuordnung auch für den Bereich der Tagesstruktur. Dabei wies er jedoch darauf hin, dass aufgrund fehlender Grundlagen keine genaue Zuordnung der Tagesstruktur in eine Hilfebedarfsgruppe getroffen werden kann. Die Empfehlung des LWV Hessen ließ danach Interpretationsspielraum, der nach Auswertung der damals zuständigen neuen und unerfahrenen Sachbearbeiterin zu keiner Änderung in der Leistungsgewährung führte. Deshalb wurde der Sachverhalt im Oktober 2013 nochmals aufgegriffen und zunächst die Einrichtung zur Zuordnung der Tagesstruktur um Stellungnahme gebeten. Diese bestätigte weiterhin die HBG 5. Der LWV Hessen empfahl allerdings auf Nachfrage mit Schreiben vom 26.03.2014 die Zuordnung zur HBG 4 was die Einrichtung letztendlich ab 01.04.2014 akzeptierte. Ein werthaltiger Schaden kann nicht bewiesen und somit nicht eingefordert werden. Bezüglich der nicht stattgefundenen Gesamtplanung wird auf den Feststellungsvermerk des Sozialen Dienstes vom 30.04.2012 verwiesen, wonach der Fall für eine Fallsteuerung nicht geeignet ist.

A 81 Grundsicherung für Arbeitsuchende SBG II – Ermittlung der angemessenen KdU

Prüfbemerkung

In einigen Leistungsfällen (z.B. BG-Nrn. 00002763, 0003795, 0013630) wurde bei der Ermittlung der angemessenen KdU nicht auf die maximal zulässige Wohnungsgröße (Produkttheorie), sondern auf die tatsächliche oder eine nicht aktenkundig nachvollziehbare Größe abgestellt. Künftig ist entsprechend der Anzahl der Mitglieder der BG bzw. HG die maximal zulässige Wohnungsgröße zugrunde zu legen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 2763 / BG-Nr. 3795 / BG-Nr. 13630

Die Berechnung entsprach der damals gültigen Vorgehensweise. Die Amtsverfügung zur Berechnung der KdU wurde bereits auf die beschriebenen Rechengrößen umgestellt. Es wird entsprechend der Anzahl der Mitglieder der BG bzw. HG die maximal zulässige Wohnungsgröße zugrunde gelegt. Für „Altfälle“ gilt jedoch Bestandsschutz soweit die damals errechneten angemessenen KdU die angemessenen KdU nach der neuen Berechnung übersteigen.

A 84, A 85 und A 86 Grundsicherung für Arbeitsuchende SBG II – Nebenkostenabrechnungen

Prüfbemerkung A 84

In mehreren Fällen (z.B. BG-Nrn. 0003795, 0010523, 0011534, 0007695) lagen keine Neben- und Heizkostenabrechnungen vor bzw. wurden keine gefordert. Künftig ist in allen Leistungsfällen, bei Leistungsbeginn und dann jährlich, die Vorlage der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen zu verlangen. Der regelmäßige Nachweis der Verbrauchskosten ist zum einen für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wichtig, zum anderen mindern Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen die Kosten der Unterkunft im Folgemonat (§ 22 Abs. 3 SGB II). Darüber hinaus ist aufgrund der Prüfungser-

kenntnisse der GPA nicht von vorneherein auszuschließen, dass Mieter und Vermieter zum Zwecke des Leistungsmissbrauchs überhöhte Vorauszahlungen vereinbaren.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 3795

Nebenkostenabrechnungen wurden inzwischen nachgefordert und berücksichtigt. Durch die Aufnahme in die Arbeitshilfe zum WBA ist sichergestellt, dass auch künftig Abrechnungen angefordert werden.

BG-Nr. 10523

Nebenkostenabrechnungen wurden inzwischen nachgefordert und berücksichtigt. Durch die Aufnahme in die Arbeitshilfe zum WBA ist sichergestellt, dass auch künftig Abrechnungen angefordert werden.

BG-Nr. 11534

Die NK-Abrechnungen wurden zwischenzeitlich nachgereicht und die überzahlten Beträge zurückgefordert.

BG-Nr. 7695

Nebenkostenabrechnungen wurden inzwischen nachgefordert und berücksichtigt. Durch die Aufnahme in die Arbeitshilfe zum WBA ist sichergestellt, dass auch künftig Abrechnungen angefordert werden.

Prüfbemerkung A 85

Sofern Neben- und Heizkostenabrechnungen vorlagen, wurde bei der Prüfung, inwieweit diese übernommen werden konnte, eine Gesamtangemessenheit von Kaltmiete, Heiz- und Nebenkosten zugrunde gelegt. Die Heiz- und Nebenkosten sind jedoch hinsichtlich Ihrer Angemessenheit getrennt zu prüfen. So kann es sein, dass unangemessene Heizkosten im Rahmen der Gesamtbetrachtung als angemessen übernommen werden, wenn die tatsächliche Kaltmiete unter der angemessenen Kaltmiete liegt, z.B. BG-Nr. 0002723. Künftig hat eine getrennte Betrachtung zu erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 2723

Für die zukünftige Bearbeitung dieses Leistungsfalls bzw. aller Leistungsfälle wird die beschriebene Angemessenheitsprüfung der Nebenkostenabrechnungen angepasst und bei der Berechnung einbezogen.

Prüfbemerkung A 86

Daneben war beim Fall mit BG-Nr. 0002723 noch folgende Feststellung zu treffen: Bei den Neben- und Heizkostenabrechnungen für 2007 und 2008 sind nicht umlagefähige Kosten mit berücksichtigt worden. Bei der Abrechnung 2009 und 2012 wurden nicht alle Vorauszahlungen (792,40 EUR) berücksichtigt. Insoweit ist es zu einem finanziellen Nachteil für die Stadt gekommen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 2723

Der Vermieter hat in den Vorauszahlungen zur Nebenkostenabrechnung die Grundsteuer herausgerechnet und somit haben sich die bereits gezahlten Vorauszahlungen verringert. Jedoch hat der Vermieter bei der Abrechnung auch nicht die Grundsteuer aufgeführt. Somit

ist kein Schaden entstanden, da sowohl bei der Aufstellung der Nachforderungen sowie bei der Abrechnung die Grundsteuer nicht aufgezählt wurde.

A 87 – A 94 Grundsicherung für Arbeitsuchende – Einzelfeststellungen

Prüfbemerkung A 87

Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0020244 wurden die Leistungsempfänger mit Schreiben vom 01.08.2011 aufgefordert, die KdU zu senken und die Bemühungen bis zum 15.01.2012 nachzuweisen. Eine Senkung auf den angemessenen Wert würde ab dem 01.02.2012 erfolgen. Nachweise, dass eine Senkung nicht möglich ist, waren nicht aktenkundig. Eine Senkung der KdU erfolgte - entgegen der Ankündigung im Schreiben vom 01.08.2011 - nicht. Mit Schreiben vom 28.06.2013 wurden die Leistungsempfänger erneut angeschrieben, da die KdU zu diesem Zeitpunkt den angemessenen Wert um 408,60 EUR überschritten. Zum 01.01.2014 wurde erneut die Absenkung auf den angemessenen Wert mitgeteilt. Weshalb die unangemessenen KdU für fast zwei Jahre übernommen wurden, war nicht aktenkundig. Es ist zu prüfen, ob ein Vermögensschaden (rd. 9 TEUR) eingetreten und ob ein Ausgleich über die Eigenschadenversicherung möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 20244

Die Kundin wurde zur Mietkostensenkung aufgefordert mit einer Frist von 6 Monaten; bei der Bearbeitung der WBA's wurde jedoch weiterhin die tatsächliche Miete anerkannt, anstatt die angemessene Miete. Der Schaden wurde beziffert und das Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden eingeleitet.

Prüfbemerkung A 88

Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0022478 bewohnen vier Personen die Wohnung, wovon ein Viertel an eine Person außerhalb der BG untervermietet (370 EUR) wurde. Für die Angemessenheitsberechnung wurden die KdU auf vier Personen (275 EUR je Person) aufgeteilt, anstelle zunächst die Untermieteinnahmen von den KdU abzusetzen. Der Differenzbetrag (370 EUR – 275 EUR = 95 EUR) wurde als Einkommen berücksichtigt. Dies führt zu einer Entlastung des Bundes anstatt - wie rechtlich vorgesehen - zu einer Entlastung der Stadt. Daneben wurde die Angemessenheit der KdU für vier Personen ermittelt und in der BG drei Personen berücksichtigt. Hierdurch war die angemessene Miete um 64 EUR monatlich zu hoch ermittelt worden. Der Stadt ist dadurch ein weiterer finanzieller Nachteil entstanden. Im Übrigen wurden die Kosten für die Garage bei der Berechnung bislang nicht in Abzug gebracht. Der Ausgleich des eingetretenen Vermögensschadens ist zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 22478

In diesem Fall wurden Mieteinnahmen als Einkommen abgesetzt, anstatt von den KDU in Abzug zu bringen. Der Schaden wurden beziffert und das Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden eingeleitet.

Prüfbemerkung A 89

Der Leistungsberechtigte im Fall mit BG-Nr. 00200663 wurde schriftlich aufgefordert, die KdU bis zum 31.03.2012 zu senken. In der Zeit von 01.04.2012 bis 10.06.2012 erhielt er keine Leistungen wegen Vermögen und der Trennung von der Ehefrau. Mit Schreiben vom 10.07.2012 wurde dem Leistungsempfänger bis zum 31.12.2013 Zeit eingeräumt, die KdU zu senken. Beim weiteren Leistungsbezug waren dem Leistungsempfänger die maßgeblichen Gesichtspunkte bereits bekannt, weshalb eine erneute sechsmonatige Frist nicht angezeigt war. Es ist zu prüfen, ob ein Vermögensschaden eingetreten und ob ein Ausgleich möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 20663

Die Beanstandung ist nicht zutreffend - lt. Urteil Bundessozialgericht B 14 AS/ 23 /13. Die Anwendung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II wird durch eine mit der Unterbrechung des Leistungsbezugs von mindestens einem Kalendermonat verbundene Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch eigene Mittel begrenzt. Bei Eintritt eines neuen Leistungsfalles findet die Vorschrift keine Anwendung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, seinem Sinn und Zweck, einer vergleichenden Betrachtung mit § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II und unter Berücksichtigung von Wertungsgesichtspunkten sowie des Grundsatzes der Eigenverantwortung und des Forderns und Förderns. ALG II Bezug bestand bis 31.03.2012 und wurde sodann wg. Vermögen eingestellt. Ab 12.06.2012 wurde ein Neuantrag gestellt und bewilligt; der Kunde wurde erneut aufgefordert, die KDU zu senken. Ein Vermögensschaden liegt nicht vor.

Prüfbemerkung A 90

Die KdU wurden im Leistungsfall mit BG-Nr. 0002556 durch eine Staffelmiete der Höhe nach unangemessen, weshalb nach Ablauf der Frist zur Senkung der KdU nur der angemessene Betrag berücksichtigt wurde. Allerdings hat sich nach Anwendung des schlüssigen Konzepts im Jahr 2012 der angemessene Wert um rd. 37 EUR erhöht. Dies wurde nicht berücksichtigt. Nach Aktenlage wurde es bewusst bei dem geringeren Betrag belassen; Gründe hierfür waren nicht aktenkundig. Die Angelegenheit ist neu zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 2556

Es erfolgt eine Nachberechnung bzgl. der geänderten Mietkosten aufgrund der Anpassung der maximal angemessenen Kosten, sobald alle antragsrelevanten Unterlagen vorgelegt wurden, auch für rückwirkende Zeiträume. Die Familie wurde nochmals bzgl. einer genauen Mietaufschlüsselung angeschrieben.

Prüfbemerkung A 91

Die Leistungsempfänger im Fall mit BG-Nr. 0013630 haben vor dem Umzug zum 01.03.2010 keine Zustimmung eingeholt. Danach wurden nur die bisher als angemessen anerkannten KdU übernommen. Die Leistungsempfänger mussten monatlich 95,35 EUR selbst finanzieren. Als Begründung wurde die fehlende Notwendigkeit des Umzugs aktenkundig gemacht. Allerdings war dem Schreiben der Leistungsempfänger vom 09.02.2010 zu entnehmen, dass sie bislang in einer Obdachlosenunterkunft lebten und zum Auszug aufgefordert wurden. Dieser Sachverhalt wurde nicht weiter geprüft. Sollte dies zutreffen, ist von einem notwendigen Umzug auszugehen. Die für die neue Wohnung anfallenden KdU waren angemessen und hätten insoweit vollständig übernommen werden müssen. Der Fall ist neu zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 13630

Die BG lebte in einer Notwohnung, sodass davon auszugehen ist, dass eine Umzugsnotwendigkeit vorlag, sodass zumindest die angemessenen KDU anzuerkennen gewesen wären. Die tatsächliche Miete belief sich auf 1.088,29 Euro, die angemessene Miete auf 1.038,96 Euro. In dem Leistungsfall wurde bisher weiterhin die bisher anerkannte Miete (bisherige Wohnung) von 992,94 Euro anerkannt, sodass sich eine Differenz von 46,02 Euro errechnet. Für den Zeitraum 03/2010-2011 würde sich somit eine Nachzahlung von 1.012,44 Euro errechnen. Widerspruch wurde gegen die Bewilligungsbescheide nicht eingelegt. Ab 01.01.2012 wurde die angemessene Miete anerkannt.

Prüfbemerkung A 92

Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0015518 konnte anhand der Akten nicht nachvollzogen werden, weshalb für ein Kind, das keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II hat, ein Mietanteil übernommen wurde. Das Kind hat nach Aktenlage einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Insoweit wären hierbei auch die KdU zu berücksichtigen. Der Sachverhalt ist mit dem Träger der SGB XII-Leistungen zu klären und ein Ausgleich des Aufwands ist zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 15518

Wie festgestellt, hätte das Kind einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII gehabt und dort Leistungen beantragen können. Dies ist jedoch nicht geschehen. Das Kind war auch nicht Teil der BG lt. Bescheid. Fälschlicherweise wurde jedoch der Mietanteil für das Kind nicht gekürzt. Ein nachträglicher Ausgleich mit dem SGB XII-Leistungsträger kommt nicht in Betracht, da für die Tochter dort kein Leistungsantrag gestellt wurde.

Prüfbemerkung A 93

Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0011534 wurden ab dem 01.01.2010 bei der Ermittlung der angemessenen KdU der Bedarfsgemeinschaft (3 Personen) 90 qm zugrunde gelegt. Aktenkundig begründet wurde dies mit einem Wohnberechtigungsschein für 90 qm und der Schwerbehinderung (Merkzeichen G) eines Mitglieds der BG. Allerdings konnte in den Akten nicht nachvollzogen werden, worin der behinderungsbedingte Mehrbedarf an Wohnraum besteht. Der Sachverhalt ist neu zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

BG-Nr. 11534

Es wurde beanstandet, aus welchen Gründen der Familie 90 qm zur Verfügung stehen. Aus der Leistungsakte Band III ist ersichtlich, dass die Anerkennung von 90 qm nach Rücksprache mit dem Sozialamt und TL erfolgte. Auf Grund der Erkrankung von Herrn S. hat die Familie einen Wohnberechtigungsschein für 90 qm erhalten. Es handelt sich um einen Mischfall, da Herr S. SGB XII Leistungen durch das Sozialamt erhält.

Prüfbemerkung A 94

Die Wohnung der Leistungsberechtigten mit BG-Nr. 10523 ist am 10.12.2008 durch einen Brand unbewohnbar geworden. Diesen Sachverhalt hat sie dem Jobcenter nach Aktenlage erst nach vier Monaten, am 11.04.2009 mitgeteilt. Sie gab an, dass sie mit ihren Kindern in der Zwischenzeit eine andere Wohnung im Haus und Teile des angrenzenden Hauses ihrer Mutter bewohnt habe. Ihre Vermieterin habe für diese „Wohnkonstellation“ die gleiche Miete wie für die ausgebrannte Wohnung verlangt. Mit Antrag vom 18.05.2009 stellte die Leistungsberechtigte sodann Antrag auf Ersatz von zerstörtem Hausrat und verbrannter Bekleidung. Erst am 09.09.2009 erfolgte ein Hausbesuch durch Mitarbeiter des Jobcenters.

Im vorliegenden Fall ist nicht nachvollziehbar, warum von der Leistungsberechtigten nach Bekanntwerden kein Mietvertrag hinsichtlich der neuen Wohnsituation verlangt und nicht sofort ein Hausbesuch zur Klärung der Wohnverhältnisse durchgeführt wurde. Zudem hätte hinterfragt werden müssen, warum erst mit über fünfmonatiger Verspätung Ersatz von notwendigem Hausrat und insbesondere verbrannter Bekleidung begehrt wurde.

Um Leistungsmissbrauch auszuschließen, ist offensichtlich unklaren Sachverhalten zeitnah nachzugehen, insbesondere sind Mietnachweise zu verlangen. Bei Mietverhältnissen zwischen Verwandten sollten stets Kontrollen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch im rechtlich zulässigen Rahmen durchgeführt werden.

Stellungnahme der VerwaltungBG-Nr. 10523

Nach dem Wohnungsbrand vom 10.12.2008 stellte die Vermieterin eine gleichwertige Wohnung zur Verfügung, die durch die Leistungsempfängerin lediglich übergangsweise bewohnt wurde. Nachdem die ausgebrannte Wohnung umfassend saniert war, erfolgte der erneute Einzug in die bisherige Wohnung. Es bestand daher unseres Erachtens keine Veranlassung einen neuen Mietvertrag für die Übergangszeit zu schließen bzw. anzufordern. Das Schreiben der Leistungsempfängerin bzgl. des Wohnungsbrandes vom 11.04.2009 ging am 24.04.2009 beim Jobcenter Heidelberg ein. Am 18.05.2009 wurde der Hausbesuch durch den Ermittlungsdienst beauftragt. Die Bearbeitungszeit im Jobcenter von 3-4 Wochen lag somit im üblichen/akzeptablen Bereich. Der Hausbesuch fand erst am 09.09.2009 statt, da die Kundin zuvor nicht erreicht wurde. Ihr Antrag auf Erstausrüstung bzw. Ersatzbeschaffung wurde deshalb zunächst abgelehnt. Erst im Widerspruchsverfahren konnte der Hausbesuch dann stattfinden. Die Bearbeitungsdauer zwischen Auftragserteilung und Hausbesuch war durch das Jobcenter nicht beeinflussbar.

A 103 Sozialpädagogische Familienhilfe – Auswahl des Leistungserbringers**Prüfbemerkung**

Die gezielte Auswahl des am besten geeigneten Leistungserbringers zur Erbringung der notwendigen Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen dient sowohl dem Hilfeempfänger, in Form einer bestmöglichen Betreuung und Erziehung, wie auch den Interessen des Jugendhilfeträgers an einer effektiven und wirtschaftlichen Hilfeerbringung. Sie ist ein grundlegendes Instrument zur Steuerung der Hilfe. Aus diesem Grund sollte die Geeignetheit des Leistungserbringers oberste Priorität haben. Bei mehreren gleichwertig geeigneten Angeboten sind in diesen Abwägungsprozess weitere Aspekte, wie z.B. Ortsnähe oder Kosten einzubeziehen. Die Gründe, weshalb ein bestimmter Leistungserbringer im Einzelfall ausgewählt wurde, waren nicht aktenkundig. Auf eine entsprechende Dokumentation ist künftig zu achten.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe wurde mit 13 Trägern der Familienhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen, die alle vergleichbare fachliche Standards erfüllen. Die Auswahl eines konkreten Trägers begründet sich in der Regel mit entsprechenden positiven Erfahrungen und mit der zeitnahen Verfügbarkeit von Fachkräften. Auch wenn im Rahmen der Dokumentation nicht explizit auf die Gründe für die Auswahl eines Trägers eingegangen wurde, so ist doch sichergestellt, dass im Vorfeld der Hilfeinleitung die Geeignetheit des Trägers für den konkreten Einzelfall geprüft wurde. Zukünftig werden die Gründe für die Auswahl in der Dokumentation für die Hilfeförderung (Psycho-soziale Diagnose und Hilfeverfügung) festgehalten.

A 104 Sozialpädagogische Familienhilfe – Entgeltvereinbarungen

Prüfbemerkung

Die Stadt hat mit mehreren Leistungserbringern Entgeltvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII für die SPFH geschlossen. Vereinbart wurde ein pauschales Entgelt, das einen SPFH-Einsatz von zehn Stunden wöchentlich abdeckt, wobei sieben bis acht Stunden auf direkte Leistungen und die übrigen Zeiten auf Supervision, Vorbereitung und Wegezeiten entfallen. Weiter wurde vereinbart, dass die durch die Leistungserbringer erbrachte Betreuungsleistung in Form eines Betreuungsnachweises gegenüber dem Leistungsträger dokumentiert wird. Aus der Einzelfallprüfung war festzustellen, dass diese Betreuungsnachweise nicht oder nicht immer vollständig vorlagen, z.B. Az. 3120.237043, 3160.236463, 3130.236328.

In den nachfolgenden Hilfefällen war aus den aktenkundigen Betreuungsnachweisen erkennbar, dass die zu erbringenden Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht bzw. nachgewiesen wurden. Die Differenzen sind mit den Leistungserbringern in diesen und in ggf. weiteren Fällen zu klären. Künftig sind die Betreuungsnachweise regelmäßig zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Kinder- und Jugendamt hat sich mit den Trägern im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auf monatliche Fallpauschalen verständigt. In vielen Fällen wurden von den Trägern auch Leistungsumfänge erbracht, die über dem vereinbarten Hilfefallkontingent liegen. Künftig wird auf eine regelmäßige vollständige Vorlage der Leistungsnachweise geachtet. Bei zukünftigen Fortschreibungen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wird eine klarere Regelung in Bezug auf ausgefallene Betreuungstermine angestrebt.

A 105 – A 108 Sozialpädagogische Familienhilfe – Einzelfeststellungen

Prüfbemerkung

Im Hilfefall mit Az.: 3130.236328 wurde der Betreuungsumfang zum 15.10.2012 von 2,0 auf 1,5 Einheiten vermindert. Die Stundenreduzierung wurde als Beendigung einer Hilfe und Neubeginn einer neuen Hilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der „Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe“ behandelt. Die bisherige Hilfe wurde jedoch nicht beendet und eine neue begonnen, sondern lediglich eine inhaltliche Veränderung vorgenommen. Im Ergebnis wurden trotz reduzierten Betreuungsumfangs mehr (2,5) Einheiten für den Monat Oktober bezahlt. Insoweit ist es zu einer Überzahlung von 1 TEUR gekommen. Die Rückforderung bzw. der Ausgleich über die Eigenschadenversicherung ist zu prüfen. Daneben sollte die Handhabung in vergleichbaren Fällen geprüft werden.

Auf dem Jahreskontoauszug vom 06.06.2013 ist im Hilfefall mit Az. 3120.236992 eine Zahlung am 22.02.2013 an den Leistungserbringer Arbeitsgemeinschaft KASA in Höhe von 1.310 EUR ersichtlich. Als Verwendungszweck ist ein Name (P.W.) angegeben. Ein Zusammenhang zu dieser Person konnte aus der Fallakte nicht hergestellt werden. Es ist zu prüfen, ob die Zahlung zu Recht erfolgt ist und falls ja, welchem Hilfefall diese zuzuordnen ist.

Im Hilfefall mit Az. 3110.236891 wurden die Leistungen seit Oktober 2012 nach einer Pauschale (1.965,00 EUR für 1,5 Einheiten) abgerechnet. Eine entsprechende Entgeltvereinbarung mit der Gesellschaft für Konfliktmanagement konnte während der überörtlichen Prüfung nicht vorgelegt werden. Entsprechend dem vorliegenden Aktenvermerk vom 21.05.2008 war ein Stundensatz - nach der Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Rhein-Neckar-Kreis - von 29,00 EUR abzurechnen. In der Zeit ab Oktober 2012 ist eine Überzahlung von rd. 4 TEUR entstanden. Die Rückforderung bzw. der Ausgleich über die Eigenschadenversicherung ist zu prüfen. Daneben sollte die Handhabung in vergleichbaren Fällen geprüft werden.

Im SPFH-Fall mit Az. 3120.234994 wurden in der Zeit vom 25.05.2010 bis 30.04.2011 auch sog. Fachleistungsstunden zur psychologischen Stabilisierung der Familie im Umfang von 15 Wochenstunden bewilligt. Über den Fortschritt der Hilfestellung hat die Leistungserbringerin einen Entwicklungsbericht mit Datum vom 19.11.2010 erstellt, weitere Berichte sind nicht aktenkundig. Obwohl aus dem Aktenvermerk vom 28.04.2011 hervorgeht, dass die Leistungserbringerin offensichtlich seit November 2010 nicht mehr in der Familie war, enthält die Leistungsakte Rechnungen über erbrachte Leistungen im Jahr 2011, deren Zahlungen nach Aktenlage allerdings zurückgestellt wurde. Der Aufforderung der Verwaltung, einen Abschlussbericht vorzulegen, ist die Leistungserbringerin nicht nachgekommen. Ob Auszahlungen erfolgt sind, ließ sich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht klären.

Der Sachverhalt ist zu klären. Im Übrigen sollte künftig auf eine detaillierte Dokumentation der Leistungserbringung geachtet werden. So weist z.B. die Rechnung für den Monat September 2010 lediglich aus, dass die Leistungserbringerin an acht Tagen jeweils sieben Stunden Leistungen erbracht hat.

Stellungnahme der Verwaltung

AZ. 3130.236328

Eine Rückforderung ist erfolgt. Durch die häufigen Umfangsänderungen der pauschal abgerechneten Familienhilfen wurde für die Zeit ab Ende Oktober 2013 vereinbart, dass Erhöhungen oder Reduzierungen von bereits laufenden Familienhilfen immer nur zum 1. eines Monats erfolgen, damit komplizierte Teilberechnungen der Pauschalen entfallen und die Abrechnungen klarer sind.

AZ. 3120.236992

Es handelt es sich hierbei nicht um eine Auszahlung sondern um eine Rückzahlung des Anbieters, dessen Geschäftsführername in der Betreffzeile der Rückzahlung ausgewiesen wurde.

AZ. 3110.236891

Die Vereinbarung vom 21.05.2008 wurde durch die Vereinbarung vom 18.12.2008 ersetzt, so dass nicht mehr 29 € sondern 35 € pro Fachleistungsstunde abzurechnen waren. Dadurch ist es nicht zu einer Überzahlung von 4.000 € gekommen. Vielmehr sind 425 € nachzuzahlen.

AZ. 3120.234994

Die Rechnungen für die Zeit vom Dezember 2010 bis März 2011 wurden nicht angewiesen, da bekannt wurde, dass der Anbieter ggf. seit November 2010 nicht mehr in der Familie war. Der vom Anbieter wiederholt angeforderte Abschlussbericht sowie Stundennachweise für den Zeitraum Dezember 2010 bis März 2011 wurden bis März 2014 nicht vorgelegt. Somit ließ sich nicht abschließend klären, welche Leistungen seit November 2010 erbracht wurden. Es wird daher von einer Rückforderung der Zahlung für November 2011 abgesehen, zumal auch für die Monate Mai und August 2010 die ggf. erbrachten Leistungen nicht in Rechnung gestellt wurden. Künftig wird auf eine zeitnahe und detaillierte Dokumentation der Leistungserbringung geachtet.

A 109 Sonderlastenausgleich für die Kindergartenförderung und die Förderung der Kleinkindbetreuung

Prüfbemerkung

Die Stadt hat zur Förderung der Kindergärten und der Kleinkindbetreuung in den Jahren 2009 bis 2013 Zuweisungen nach §§ 29 b und 29 c FAG in Höhe von zusammen 64,4 Mio. EUR erhalten. Die Grundlagen für die Zuweisungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung sind von der Verwaltung mit der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder bisher nicht konsequent abgestimmt worden. Die statistischen Meldungen erfolgten für die kommunalen Einrichtungen zentral durch das Amt 51. Die freien Träger haben die Meldungen selbst durchgeführt. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde von der Verwaltung die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder für die Jahre 2009 bis 2013 überschlägig ermittelt. Grundlage waren die im ADV-Verfahren Kita Data-Webhouse verzeichneten Kinderzahlen, die um wenige Änderungen ergänzt wurden. Daneben wurden die Meldungen auf ihre Plausibilität geprüft. Insgesamt war festzustellen, dass bei der Kindergarten- und Kleinkindförderung sowohl bei der Gesamtzahl der betreuten Kinder als auch innerhalb der Kategorie der Betreuungszeiten Differenzen vorhanden waren. Insgesamt ergab sich nach der überschlägigen Berechnung der Verwaltung eine saldierte Minderzahlung in Höhe von 209 TEUR.

Im Bereich der Kindertagespflege waren keine detaillierten Daten mehr vorhanden. Insoweit war ein Abgleich mit den FAG-Bescheiden nicht möglich.

Die vorhandenen Differenzen sind mit dem Statistischen Landesamt zu klären. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 32 Abs. 2 FAG innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids über Leistungen im kommunalen Finanzausgleich schriftlich eine Berichtigung beantragt werden kann. Sofern ein finanzieller Schaden für die Stadt eingetreten und eine Berichtigung vom Statistischen Landesamt nicht mehr möglich ist, wäre ein Ausgleich über die Eigenschadensversicherung zu prüfen. Über das Ergebnis ist im Rahmen der Stellungnahme zu berichten. Künftig ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass jährlich ein zeitnahe Abgleich hinsichtlich der betreuten Kinder zwischen statistischen Meldungen und der Grundlage der FAG-Zahlungen erfolgt. Darüber hinaus sollten zumindest stichprobenweise die Meldungen einzelner Einrichtungen, hier insbesondere die Zahl der gemeldeten Kinder und die Zuordnung zu den Betreuungskategorien, geprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Grundlage für die Verteilung der Landesmittel ist die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 98 ff SGB VIII (Stichtag 01.03; Bundesstatistik, die vom Statistischen Landesamt erhoben wird). Laut Auskunft des Statistischen Landesamt könnten uns von dort nach Abschluss der Statistik die Daten der Einrichtungen aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Somit können wir vom Statistischen Landesamt nur die Gesamtzahl der betreuten Kinder in den einzelnen Altersstufen und Betreuungssegmenten erhalten.

Ebenfalls zum 01.03. erfolgt von den Trägern eine Meldung der tatsächlich betreuten Kindern nach § 47 SGB VIII an das Landesjugendamt. Die hier erhobenen Daten können einrichtungsbezogen im ADV-Verfahren Kita-Data-Webhouse abgefragt und auf Plausibilität geprüft werden. Die Träger können über dieses Verfahren auch die o. g. Meldung an das Statistische Landesamt erfassen. Auch wenn dies alle Träger so machen, kann es zu Differenzen in der Auswertung kommen. Da das Statistische Landesamt die Daten aber nicht einrichtungsbezogen zur Verfügung stellt, können diese Differenzen nicht aufgedeckt werden. Daher lässt sich nicht feststellen, ob die festgestellten Differenzen tatsächlich zu einem finanziellen Schaden geführt haben.

Wir gleichen inzwischen jährlich für die aktuell über 120 Kindertageseinrichtungen von rund 40 Trägern in Heidelberg mit dem Statistischen Landesamt die dort gemeldeten Kindertageseinrichtungen ab, um sicherzustellen, dass alle Einrichtungen erfasst sind. Auch lassen wir uns von den Einrichtungen Nachweise über ihre Meldungen vorlegen und prüfen diese auf Plausibilität. So können wir sicherstellen, dass alle Einrichtungen die betreuten Kinder an das Statistische Landesamt melden und können offensichtliche Fehler korrigieren lassen. Es gibt jedoch keine Möglichkeit, Diskrepanzen zwischen dem Ergebnis der uns vorgelegten Unterlagen und dem Ergebnis des Statistischen Landesamtes aufzuklären. Daher können wir im Nachhinein keine weiteren Korrekturen mehr vornehmen lassen. Dieses Dilemma ist laut Auskunft des Statistischen Landesamtes eine Folge der Anbindung an die Bundesstatistik, an der das Statistische Landesamt aufgrund der rechtlichen Vorgaben nichts ändern kann (siehe hierzu auch Rundschreiben des Städtgetags R 24022 /2014).

6.4 Ver- und Entsorgung

A 113 Abwasserbeseitigung – Berechnung Straßenentwässerungskostenanteile

Prüfbemerkung

Die Kostenanteile sowie die Anteile der sonstigen Erlöse für die Straßenentwässerung wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelt (z.B. in der Nachkalkulation 2011 Nettokostenanteile von 3,2 Mio. EUR). Tatsächlich gebucht wurden aber Erlöse für die Straßenentwässerung von 2,6 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde durch Fiktivberechnung einer Niederschlagswassergebühr für die versiegelte Straßenfläche (2,8 Mio. EUR) ermittelt, abzüglich einer vorgetragenen „Überdeckung“ bei der Straßenentwässerung des Jahres 2009 (0,2 Mio. EUR).

Die Straßenentwässerungskostenanteile sind in der durch Kalkulation ermittelten Höhe als Erlöse einzubuchen und nicht eine fiktive Niederschlagswassergebühr. Ergebnisvorträge für die Straßenentwässerung ergeben sich nicht, weil stets von den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die sonstigen Erlöse abgesetzt und die ebenfalls nach diesen Grundsätzen ermittelten Kosten der Straßenentwässerung unberücksichtigt bleiben (§ 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 KAG). Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Niederschlagswassergebühr sind ebenfalls unzutreffend ermittelt worden, weil in den Ergebnisvortrag stets auch die „Unter- und Überdeckungen“ der Straßenentwässerung einbezogen wurden.

Künftig sind die tatsächlich ermittelten Straßenentwässerungskostenanteile als sonstige Erlöse im Ergebnis der Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach der geltenden Rechtsprechung ist die durch Kalkulation ermittelte Höhe des Straßenentwässerungsanteils als Erlös einzubuchen und nicht eine fiktive Niederschlagsgebühr. Künftig werden die tatsächlich ermittelten Straßenentwässerungskostenanteile im Ergebnis der Abwasserbeseitigung berücksichtigt.

Die Vorgehensweise wurde in einem Termin am 15. April 2015 mit der Gemeindeprüfungsanstalt so abgestimmt.

A 114 Abwasserbeseitigung – Ausgleich Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Prüfbemerkung

Entgegen der gewählten Praxis zur Bildung der zeitlich verzögerten Zuführungen und Entnahmen der Gebührenüberschussrückstellungen wurden bisher Kostenüberdeckungen teilweise in die Kalkulation von Folgejahren eingestellt, ohne dass eine entsprechende Entnahme aus der Gebührenüberschussrückstellung in das betreffende Jahresergebnis eingebucht worden ist. Bei der Ermittlung des gebühren rechtlichen Ergebnisses blieb das in die Kalkulation eingestellte Ergebnis aus Vorjahren unbeachtet. Die Kostenüberdeckungen und Zuführungen zur Rückstellung für Gebührenüberschüsse wurden saldiert ermittelt. Die saldierte Kostenüberdeckung von 1,7 Mio. EUR zum 31.12.2011 setzt sich zusammen aus einer Kostenüberdeckung bei den Schmutzwassergebühren von 3,6 Mio. EUR und einer Kostenunterdeckung von 1,9 Mio. EUR bei den Niederschlagswassergebühren. Zur fehlenden Abstimmung der in Abhängigkeit der gewählten Auswertung unterschiedlichen Ergebnisse wird auf die Feststellungen der örtlichen Prüfung verwiesen.

Für eine in die Gebührenkalkulation eingestellte Kostenüberdeckung muss in das betreffende Jahr zwingend eine Auflösung der Gebührenüberschussrückstellung in gleicher Höhe erfolgen. Bei Einstellen einer Kostenunterdeckung in die Kalkulation ist der gleiche Betrag bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses in Abzug zu bringen und nur eine dann noch verbleibende Kostenüberdeckung der Gebührenüberschussrückstellung zuzuführen. Die Zuführung zur Gebührenüberschussrückstellung bzw. deren Entnahme ist auf die Kalkulation abzustimmen und sollte künftig zeitnah erfolgen. Außerdem ist die Ermittlung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen getrennt für jede Gebührenart zu ermitteln und bestehende Kostenüberdeckungen in voller Höhe der Rückstellung zuzuführen. Die Differenzen bei den unterschiedlichen Auswertungen sollten aufgeklärt werden, um zu gewährleisten, dass alle Aufwendungen berücksichtigt werden. Mit Blick auf die tatsächlich praktizierte einjährige Kalkulation ist außerdem darauf zu achten, dass die Frist für den Ergebnisausgleich (§ 14 Abs. 2 KAG) gewahrt bleibt.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf die Ausführungen zu A 37 wird verwiesen. Ab 2014 werden darüber hinaus auch die Zuführungen an bzw. die Entnahmen aus der Gebührenüberschussrückstellung auf die Kalkulation abgestimmt.

A 115 Abwasserbeseitigung – Kalkulatorische Verzinsung von Bauzeitzinsen

Prüfbemerkung

In die kalkulatorische Verzinsung werden auch die Anlagen im Bau mit einbezogen; Bauzeitzinsen werden nicht berechnet. Die Anlagen im Bau stehen der jeweiligen Einrichtung bis zur endgültigen Betriebsbereitschaft noch nicht zur Verfügung, die Restbuchwerte dürfen deshalb in die kalkulatorische Verzinsung nicht mit einbezogen werden (§ 14 Abs. 1 und 3 KAG). Der Zinsaufwand für die Finanzierung der Anlagen während der Bauzeit, die sog. Bauzeitzinsen, können zusammen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert werden. Erst ab der Inbetriebnahme werden dann kalkulatorische Zinsen aus dem Gesamtaufwand berechnet (s. GPA-Geschäftsbericht 2001, S. 20). Die Anlagen im Bau dürfen künftig nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen einbezogen werden. Sofern von dem Wahlrecht zur Aktivierung von Bauzeitzinsen Gebrauch gemacht werden soll, sind diese künftig als Aufwand für Investitionen zu aktivieren und in der Ergebnisrechnung bei den Zinsaufwendungen abzusetzen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO). Voraussetzung ist aber zudem eine direkte Zuordnung von Darlehen zu den betreffenden Baumaßnahmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen, da aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips eine konkrete Zuordnung eines einzelnen Kredits zu einer Baumaßnahme nicht möglich ist. Im Übrigen wird wie empfohlen verfahren.

125 Stadtwerke Neckargemünd GmbH (SWN) – nachrichtlich –

Prüfbemerkung

Die SWN hat in den Jahren 2007 bis 2012 insgesamt 738 TEUR für Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgewendet. Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der SWN bzw. SNN sollte im Benehmen mit dem Steuerberater geprüft werden, ob durch einen möglichen Rechtsformwechsel der bisherigen GmbH in eine Personengesellschaft die Möglichkeit einer steuerlichen Optimierung erreicht werden kann, mit der Folge, dass Gewinne der SWN direkt den Gesellschaftern (u.a. SWH) zugerechnet werden. Die Beteiligungseinkünfte könnten dann mit den negativen Ergebnissen der übrigen Betriebszweige der SWH verrechnet werden.

Soweit die Stadt dies aufgreift, wird um Mitteilung des Veranlassten gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Prüfung des Rechtsformwechsels – insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Optimierung – wurde in die Wege geleitet.

7 Betätigung der Stadt in Beteiligungsunternehmen

A 132 Gesellschaftsverträge

Prüfbemerkung

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neckargemünd GmbH ist noch nicht vollständig an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden. Auch ist § 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f

GemO i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) noch nicht in allen Gesellschaftsverträgen (Gesellschaften mit den lfd. Nrn. 3 bis 6, 9 bis 11 sowie 15 und 17; s. Rdnr. 120) berücksichtigt.

Die Gesellschaftsverträge sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Anpassung der Gesellschaftsverträge wird durch die participationsverwaltung in die Wege geleitet und zeitnah durch die Gesellschaften umgesetzt.

8 Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg 2010 – 2012

A 137 Örtliche Prüfung

Prüfbemerkung

Im Prüfungszeitraum sind der Jahresabschluss 2010 nicht örtlich geprüft und der Jahresabschluss 2011 lediglich hinsichtlich einzelner Forderungen geprüft worden, da die Jahresabschlüsse auf freiwilliger Basis nach handelsrechtlichen Grundsätzen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden sind (§ 111 Abs. 1 Satz 3 GemO). Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Durchführung einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs gem. § 111 Abs. 1 Satz 1 GemO nicht entfällt.

Künftig ist eine örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs durchzuführen, wobei das vorhandene Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen ist (§ 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 9 Abs. 1 GemPrO). Dabei sollte auch die sachliche Prüfung nach Maßgabe von § 6 GemPrO einbezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach der Besetzung einer vakanten Prüferstelle der örtlichen Prüfung erfolgt ab dem Jahresabschluss 2012 eine eigene (erweiterte) Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

A 141 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

Prüfbemerkung

Die Wirtschaftspläne für die Jahre 2011 und 2012 wurden verspätet aufgestellt; die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sind nicht fristgerecht auf- und festgestellt worden.

Künftig ist § 14 Abs. 1 EigBG und § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBG zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Wirtschaftspläne werden in der Regel in der letzten Sitzung des Gemeinderates, die dem Jahr für den der Wirtschaftsplan gilt vorausgeht, verabschiedet. Die späte Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 hat sich auch durch die späte Abschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben, die durch einen Personalengpass bedingt war. Für die Abschlüsse ab 2014 kann von einer fristgerechten Prüfung und der nachfolgenden Feststellung der Jahresabschlüsse ausgegangen werden.

A 142 Eröffnungsbilanz

Prüfbemerkung

Nach der Eröffnungsbilanz zum 01.09.2010 waren das Stammkapital (22,2 Mio. EUR) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (69,8 Mio. EUR) um 2,2 Mio. EUR höher als das um die Ertragszuschüsse gekürzte Anlagevermögen (89,8 Mio. EUR). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ausstattung mit Stammkapital bereits am 01.07.2010 durch Beschluss des Gemeinderats über die Betriebssatzung festgelegt wurde. Nach der Wirtschafts- und Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2016 wird das Stammkapital in der festgesetzten Höhe voraussichtlich mittelfristig nicht benötigt. Das Stammkapital sollte, soweit die Mittel nicht für künftige noch ungeplante Investitionsmaßnahmen benötigt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG), in gebotenum Umfang zurückgeführt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausstattung mit Eigenkapital in Höhe von 22.200 T€ wurde im Gemeinderat am 01.07.2010 beschlossen. Diese Eigenkapitalausstattung führte bei der Eröffnungsbilanz zum 01.09.2010 zu einer Überfinanzierung in Höhe von 2.151 T€.

Hierbei sind folgende Sachverhalte zu beachten:

Die Summe der Aktivseite am 01.09.2010 betrug 89.827 T€, so dass die rechnerische Überfinanzierung lediglich 2,39 % betrug.

Der Hintergrund der Höhe der Eigenkapitalausstattung der SBH beinhaltet neben der Sicherstellung der Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens auch die Absicht, die SBH zum Beginn Ihrer Tätigkeit mit ausreichender Liquidität auszustatten, so dass nicht bereits in den ersten Monaten ein Liquiditätsbedarf in Form von Kassenkrediten entsteht.

Durch den Betrieb der Bergbahn und des damit verbundenen Saisongeschäftes ist von einer stark schwankenden Liquidität auszugehen.

Zudem ergeben sich aus der Wasserversorgung Mengenrisiken und damit Ergebnisrisiken die mit einer entsprechenden Kapitalausstattung abgesichert werden sollten.

Die Zahlungsmittelbestände der SBH entwickelten sich im Jahre 2010 wie folgt:

30.09.2010	521 T€
31.10.2010	926 T€
30.11.2010	1.420 T€
31.12.2010	1.282 T€

Bei einer geringeren Kapitalausstattung (Deckungsgleichheit mit langfristigem Vermögen) wären im gesamten Verlauf des Jahres 2010 und in einem Großteil des Jahres 2011 Kassenkredite zur Sicherstellung der Liquidität notwendig gewesen.

Darüber hinaus wäre es bei einer Tagesbetrachtung zu möglichen Überschreitungen des Höchstbetrages der genehmigten Kassenkredite (1.500 T€) gekommen.

Insgesamt ist die Entscheidung zur Eigenkapitalausstattung der Stadtbetriebe Heidelberg mit einem Betrag von 22,2 Mio. € als gerechtfertigt anzusehen.

Ergebnisentwicklung SBH

in T€	2010		2011		2012	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Wasser	783	1.189	2.002	1.758	2.589	2.497
Bergbahn	-833	-277	-1.118	-656	-952	-820
Tiefgaragen	-172	-215	-882	-518	-853	-547
Gemeinsamer Bereich	0	-6	0	-12	-3	-2
Zwischensumme	-222	691	2	572	781	1.128
Ertragssteuer	0	-240	0	-290	0	-456
Jahresergebnis	-222	451	2	282	781	672

Es bestehen Überlegungen, dass die Stadtbetriebe Heidelberg ein Parkhaus baut. Sollte dies mittelfristig nicht erfolgen, ist eine Anpassung des Stammkapitals angedacht.

A 143 Anlagevermögen**Prüfbemerkung**

Im Prüfungszeitraum sind Zugänge zum Sachanlagevermögen von insgesamt 8.686 TEUR aktiviert worden. Nach den Darstellungen in den Wirtschaftsplänen (§ 14 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 2 Abs. 3 EigBVO) und in den Anlagennachweisen (§ 10 Abs. 2 EigBVO) sowie aufgrund der Aufstellungen der SWH über die Investitionsschwerpunkte in den Jahren 2010 bis 2012 konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuordnung der entsprechenden Ausgaben zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten immer vorgelegen haben (§ 7 Eig- BVO i.V.m. § 255 Abs. 1 und 2 HGB). Beispielsweise ist fraglich, ob die Aufwendungen für die Sanierung der Bergbahn (z.B. Tunnel, Molkenkurbrücke bzw. Station „Schloss“) nicht zu aktivieren, sondern als Unterhaltungsaufwand zu behandeln gewesen wären.

Ausgaben sind als Unterhaltungsaufwand zu behandeln, soweit damit - unabhängig von ihrer Größenordnung - nur die ursprüngliche zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit von Sachanlagen erhalten werden soll, um damit einen ordnungsgemäßen Zustand dauerhaft sicher zu stellen oder in zeitgemäßer Form wieder herzustellen. Herstellungsaufwand liegt nicht schon dann vor, wenn mit den Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung nur eine entsprechend dem technischen Fortschritt zeitgemäße, die Substanz erhaltende Erneuerung verbunden ist, die nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung des zuzurechnenden Vermögensgegenstandes führt. Andererseits sind Ausgaben als Herstellungskosten zu behandeln, bei der Erweiterung eines Vermögensgegenstands oder wenn damit - über eine bloße Substanzerhaltung hinaus - eine deutliche Gebrauchswerterhöhung oder erweiterte Nutzungsmöglichkeit verbunden ist. Dabei sollten Grenzfälle von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand grundsätzlich nach den steuerlichen Abgrenzungsbestimmungen behandelt werden (§ 6 Abs. 2 EStG); auf die GPA-Mitt. 9/2003 Az. 969.42 und auf das BMF-Schreiben vom 18.07.2003 - IV C 3 - S 2211 - 94/03 - wird ergänzend hingewiesen.

Künftig ist sicherzustellen, dass Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen von Aufwendungen für die Unterhaltung von bestehendem Sachanlagevermögen nach den handelsrechtlichen Vorschriften abgegrenzt werden. Hierzu empfiehlt es sich, vor allem aus gebühren-, beitrags- und steuerrechtlichen Gründen verbindliche Regelungen über die Kriterien zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen zu erlassen. Hinsichtlich der Behandlung von Zinsen für Fremdkapital bei der Vermögensbewertung wird auf § 255 Abs. 3 HGB und auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 KAG verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Investitionen der Stadtbetriebe Heidelberg werden grundsätzlich als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan erfasst, kleinere Maßnahmen werden durch einen Sammelposten „Sonstige Investitionsmaßnahmen“ abgebildet.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird aus dem Bereich der technischen Betriebsführung ein „Investitionsauftrag“ eröffnet und in SAP angelegt. Auf diesem Auftrag werden alle Kosten der entsprechenden Maßnahme erfasst.

Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme erfolgt eine „Fertigmeldung“ durch die, die Investition betreuende technische Abteilung. Der abgeschlossene Auftrag wird im Bereich der Anlagenbuchhaltung sorgfältig auf Aktivierungsfähigkeit geprüft, hierbei erfolgen auch Abstimmungen mit den technischen Abteilungen. Inhalte dieser Abstimmungen sind regelmäßig die Erhöhung des Gebrauchswertes bzw. die Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer von bereits vorhandenen Anlagen.

Eine Überprüfung des Anlagebestandes und damit der aktivierten Zugänge erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Jahresabschluss 2012 durch die örtliche Prüfung. Hierbei wird auch die Aktivierungsfähigkeit der Anlagenzugänge geprüft.

Bezüglich des Leitungsnetzes der Wasserversorgung wird dieses als Gesamtheit betrachtet. Daraus folgend wird jede Erneuerung (wegen technischem Vollverschleiß), unabhängig der Länge des ausgetauschten Teilstücks, als Investition in das Leitungsnetz, die der Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer des Netzes dient, betrachtet.

Diese Vorgehensweise wurde bereits durch die SWH-N, als vorheriger Eigentümer des Netzes angewendet, hierbei kam es zu keiner Zeit zu einer Beanstandung durch Wirtschaftsprüfer bzw. Betriebsprüfer. Das Rechnungsprüfungsamt führte im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2012 sowohl Systemprüfungen, als auch Einzelfallprüfungen in diesem Bereich durch. Hinsichtlich der Zugangsaktivierung des Leitungsnetzes ergaben sich keine Feststellungen.

A 144 und A 145 Forderungen

Prüfbemerkung A 144

Nach einer Aufstellung der SWH vom 11.09.2013 waren zahlreiche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit Fälligkeiten bis zum 31.12.2011 im Gesamtbetrag von (saldiert) 61 TEUR noch offen, wovon 51 TEUR auf Wasserversorgungsbeiträge und 14 TEUR auf Wassergebühren (SAP IS-U) entfallen. Die Forderungen aus Wasserversorgungsbeiträgen und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse aufgrund von Bescheiden aus dem Jahr 2011 sind erst im Jahr 2013 gemahnt worden.

Die Forderungen sind zwangsweise einzuziehen, sofern keine Aussetzung der Vollziehung, Stundung, Niederschlagung oder Erlass in Betracht kommt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GemKVO). Auf die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe d und e BetrS wird ergänzend hingewiesen.

Künftig sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zeitnah zu mahnen, beizutreiben bzw. zwangsweise einzuziehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der Übernahme der Wasserversorgung durch die Stadtbetriebe Heidelberg zum 01.09.2010 und den damit verbundenen Wechsel von Privatrecht zum Öffentlichen Recht, war die Vorgehensweise mit überfälligen Forderungen, noch nicht abschließend geregelt.

Zwischenzeitlich wird eine enge Abstimmung zwischen der Stadtwerke Heidelberg GmbH (als Betriebsführer) und den Stadtbetrieben Heidelberg bei der Behandlung von überfälligen Forderungen vorgenommen.

Prüfbemerkung A 145

Im Prüfungszeitraum sind bei der Beitreibung von (öffentlich-rechtlichen) Wasserversorgungsbeiträgen und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse auf privatrechtlicher Grundlage sog. Mahngebühren von 3 EUR (1. Mahnung) bzw. 5 EUR (2. Mahnung) erhoben worden. Auch sind mit der 2. Mahnung privatrechtliche Verzugszinsen in Höhe von 6,62 % p.a. der ausstehenden Forderungen geltend gemacht worden. Die Mahngebühren und Verzugszinsen wurden aber nicht gebucht. Diese Praxis war unzulässig.

Künftig sind bei der Mahnung und Beitreibung von Kommunalabgaben die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (§§ 1 und 42 Abs. 1 Satz 3 KAG, § 14 Abs. 1 LVwVG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVGKO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG i.V.m. § 240 AO). Ggf. sind die Säumniszuschläge ab Fälligkeit nachzuberechnen.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die in 2014 durchgeführten Änderungen bei der Zuständigkeit für die Erstellung von Beitragsbescheiden und der Beitreibung von Beitragsforderungen wird eine korrekte Vorgehensweise, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, erreicht.

A 146 Ertragszuschüsse

Prüfbemerkung

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bisher passiviert und ertragswirksam aufgelöst. Dabei sind die Wasserversorgungsbeiträge und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse jährlich mit 5 % ertragswirksam aufgelöst worden.

Dies ist seit 2003 steuerrechtlich nicht mehr zulässig. Die Ertragszuschüsse können handelsrechtlich zwar weiterhin passiviert werden, dann aber getrennt von den (alten) Ertragszuschüssen, die weiterhin mit 5 % aufgelöst werden können, unter einem gesonderten Passivposten (Sonderposten für Investitionszuschüsse) auszuweisen und übereinstimmend mit der Abschreibung des betreffenden Wirtschaftsgutes aufzulösen. Hierzu wird auf die GPA-Mitt. 16/2003 Az. 962.12 und auf den GPA-Geschäftsbericht 2006, S. 27, verwiesen.

Es wird empfohlen, künftig die Ertragszuschüsse nicht mehr zu passivieren, sondern durch Absetzung von den bezuschussten Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Anlagegüter zu berücksichtigen. Sodann sind die gekürzten Anlagewerte nach den - ggf. durchschnittlichen - betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern angemessen abzuschreiben. Diese Praxis hätte den Vorteil, dass zur steuerlichen Anerkennung der Abzugsfähigkeit einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung der anrechnungspflichtige Mindesthandelsbilanzgewinn verringert werden könnte (s. BMF-Schreiben vom 27.09.2002 – IV A 2-S 2744-5/02, BStBl I 2002, 940).

Stellungnahme der Verwaltung

Wird zukünftig beachtet.

A 147 Wasserversorgungsbeiträge

Prüfbemerkung

Im Prüfungszeitraum sind Wasserversorgungsbeiträge von insgesamt 0,8 Mio. EUR erhoben worden. Dabei sind die Beiträge nur für Grundstücke erhoben worden, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden (§ 2 Abs. 2 WVBS). Soweit Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, weil für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wurde und diese bebaut oder gewerblich genutzt werden können, sind (noch) keine Wasserversorgungsbeiträge erhoben worden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WVBS). Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen, sind ebenfalls noch nicht umfassend beitragsrechtlich erfasst worden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WVBS).

Es ist daher zu prüfen, ob und ggf. inwieweit in den Fällen des § 2 Abs. 1 durch die Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Beitragschuld entstanden ist (§ 12 Nr. 1 WVBS; s. auch § 24 KAG). Insbesondere ist festzustellen, ob die Erschließungsmaßnahmen in den Jahren 2011 ff. im Baugebiet „Bahnstadt“ - über die bereits erfolgten Beitragsveranlagungen hinaus - zur Entstehung weiterer Beitragspflichten geführt haben. Ferner ist zu klären, ob die in den Jahren 2010 ff. durchgeführten Maßnahmen in den Baugebieten „Im Bieth“ (Stadtteil Kirchheim), „Schollengewann“ (Stadtteil Wieblingen), aus Einzelmaßnahmen am vorhandenen Wassernetz in der Kernstadt (Altstadt) und in sämtlichen Stadtteilen sowie für die sog. Landschadhöfe Wieblingen zu einer Beitragspflicht geführt haben. Hierzu wird auf die Aufstellung der SWH über die wesentlichen Investitionsschwerpunkte verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf den Hinweis der GPA wurde ein externes Kommunalberatungsunternehmen mit der Prüfung der Rechtslage und Auswahl der betroffenen Grundstücke sowie Ermittlung der erforderlichen Daten beauftragt. Die Nacherhebung ist zwischenzeitlich erfolgt.

A 150 Kreditaufnahmen

Prüfbemerkung

In den Jahren 2011 und 2012 sind zinsgünstige Kredite im Gesamtbetrag von 4,6 Mio. EUR aufgenommen worden, obwohl ausreichende Eigenfinanzierungsmittel aus Vorjahren verfügbar waren.

Künftig ist zu beachten, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 78 Abs. 3 GemO).

Stellungnahme der Verwaltung

In den Jahren 2011 und 2012 wurden folgende Darlehen aufgenommen:

2011	Darlehen bei der LBBW	2.000 T€
2012	Darlehen bei der L-Bank	1.590 T€
2012	Darlehen bei der L-Bank	1.010 T€
	Gesamt	4.600 T€

Die Entscheidungen für die Kreditaufnahmen wurden im Jahre 2011 und aufgrund der damaligen Finanzsituation bzw. Finanzplanung getroffen. Der Kreditantrag bei der L-Bank wurde am 12.04.2011 gestellt. Die Kreditauszahlung erfolgt am 12.04.2012.

Hintergrund dieser Darlehen waren die im Wirtschaftsplan geplanten Investitionen:

2011	Planansatz Investitionen	5.568 T€
2012	Planansatz Investitionen	5.779 T€
	Gesamt	11.347 T€

Der Kassenbestand der SBH betrug planmäßig im April 2011: 189 T€

Aufgrund des Finanzplans der SBH und dem damaligen Zinsniveau erschien die Darlehensaufnahme als sinnvoll.

Entgegen der Planung wurden lediglich folgende Investitionen durchgeführt:

2011	Investitionen Ist	3.370 T€
2012	Investitionen Ist	4.577 T€
	Gesamt	7.947 T€

Durch die Abweichung in der Investitionshöhe ergab sich ein geringerer Finanzmittelbedarf von 3,4 Mio. €. Zusätzlich wurde im April 2012 von Seiten der SWH-N ein Betriebsführungsentgelt in Höhe von 1,6 Mio. € zurückerstattet. Dies war bei Beantragung der Darlehen in 2011 nicht absehbar.

Insgesamt ergab sich daraus ein geringerer Finanzmittelbedarf in Höhe von 5,0 Mio. € für die Jahre 2011 und 2012.

Diese Entwicklungen führten dazu, dass bei einer rückwirkenden Betrachtung die Darlehensaufnahmen unzweckmäßig waren, zum Zeitpunkt der Darlehensvereinbarungen in 2011 jedoch sinnvoll erschienen.

A 151 Vermögensplanabrechnung

Prüfbemerkung

Eine Vermögensplanabrechnung wurde bisher nicht erstellt.

Künftig sind jährlich die bilanziellen Finanzierungsmittelüberschüsse bzw. -fehlbeträge im langfristigen Deckungsbereich in einer sog. Vermögensplanabrechnung durch Planvergleich zu ermitteln. Sodann sollten diese Finanzierungssalden in bedarfsgerechtem bzw. erforderlichem Umfang und ggf. aktualisiert um die voraussichtliche Entwicklung im laufenden Wirtschaftsjahr in den nächsten Vermögensplan eingestellt werden, mit dem Ziel, damit den tatsächlichen Kreditbedarf feststellen zu können und eine bilanziell ausgewogene Finanzie-

rungsstruktur für das Anlagevermögen dauerhaft zu gewährleisten. Hierbei sind die übertragbaren Mittel aus Vorjahren mit zu berücksichtigen. Auf § 2 Abs. 1 und 2 EigBVO i.V.m. der Anlage 6, Formblatt 6, auf die GPA-Geschäftsberichte 2000 (S. 62 f.), 2002 (S. 22) und 2004 (S. 22 f.) sowie auf die Erörterungen mit der Verwaltung wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Vermögensplanabrechnung wird jetzt zweimal im Jahr erstellt. Einmal bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans aufgrund von Ist- und Hochrechnungszahlen und nach Erstellung des Jahresabschlusses.

A 152 Gebührenkalkulation

Prüfbemerkung

Der Verbrauchsgebührensatz für die Wasserversorgung nach § 27 WVS wurde (nur) zum 01.09.2010 kalkuliert und festgesetzt. Die Berechnung von kostendeckenden Grundgebührensätzen für Wasserzähler nach der Anlage zu § 26 Abs. 1 WVS ist nicht nachvollziehbar belegt; die sog. Löschwasserzähler sind nicht neu kalkuliert worden. Hierbei wurden im Wesentlichen die Anlagennachweise zum 31.12.2008 und der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zugrunde gelegt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung nach § 14 Abs. 2 KAG war nicht belegt. Auf die Gebührenkalkulation der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuibler Treuberater GmbH aus Stuttgart vom 14.07.2010 wird verwiesen.

Die Obergrenzen der satzungsmäßigen Grund- und Verbrauchsgebührensätze sollten auf der Grundlage von aktuellen Kostenansätzen nach Maßgabe von § 14 KAG in nachvollziehbarer Weise neu kalkuliert werden. Dabei sind die Bemessungseinheiten vollständig zu berücksichtigen (einschließlich Verbrauch für öffentliche Zwecke; s. § 16 KAG). Auch sollte der einkalkulierte Gewinnzuschlag besonders ausgewiesen werden. Hierzu wird auf die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 31.08.1989 - 2 S 2805/87, 20.01.2010 - 2 S 1171/09 und 15.03.2010 - 2 S 2725/09 sowie auf das Kalkulationsschema in BWGZ 1996, S. 687 ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gebühren werden jährlich im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes kalkuliert. Die Feststellung der Gebühren erfolgt ebenfalls jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses, hierbei wird die Über-/Unterdeckung der Wasserverbrauchsgebühren ermittelt und in den folgenden Kalkulationen berücksichtigt.

Der Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt wird künftig beachtet.

A 153 Kassenführung

Prüfbemerkung

Im § 2 Abs. 1 des Vertrags über das kaufmännische und organisatorische Management für die SBH wurde die Kassenführung des Eigenbetriebes der Stadtwerke Heidelberg GmbH (SWH) übertragen. Der entsprechende Beschluss des Gemeinderats vom 01.07.2010 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2010 angezeigt worden (§ 94 Satz 2 GemO).

Nach der Saldenbestätigung der Sparkasse Heidelberg über die vorhandenen Girokonten zum 31.12.2012 ist neben mehreren Bediensteten der SWH auch der Betriebsleiter der SBH zeichnungsberechtigt.

Im Blick auf die umfassende vertragliche Übertragung der Kassengeschäfte (Kontenführung) auf die SWH ist die Einzelzeichnungsberechtigung des Betriebsleiters der SBH aufzuheben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Einzelzeichnungsberechtigung des Betriebsführers wurde bereits aufgehoben.

154 Betriebsführungsentgelte – Sachstand –

Prüfbemerkung

Nach den Betriebsführungsverträgen mit der Stadtwerke Heidelberg GmbH vom 19./27.08.2010 (§ 5 Abs. 3), der Stadtwerke Netze GmbH vom 27./31.08.2010 i.d.F. vom 28.12.2011 (§ 8 Abs. 3) und der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH vom 17./27.08.2010 (§ 6 Abs. 3) sollten die seit 01.09.2010 unveränderten Pauschalentgelte (Gesamtbetrag von rd. 11,2 Mio. EUR) zum 01.01.2013 überprüft werden. Hierzu ist am 12.06.2013 eine Rechtsanwaltsgesellschaft beauftragt worden, um die preis- und gebührenrechtliche Angemessenheit der vereinbarten Festpreise neu zu ermitteln. Ergebnisse haben bei Abschluss der Prüfung vor Ort noch nicht vorgelegen.

Um Sachstandsmitteilung wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anpassung der Betriebsführungsentgelt ist erfolgt. Die Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen.